



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Tirol

Verwaltungsjahr 2000

Bisher erschienen:

Reihe Tirol 2001/1	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Abwasser- und Abfallbeseitigungsverband Grossache-Süd
Reihe Tirol 2001/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Abwasser- und Abfallbeseitigungsverband Grossache-Süd (inhaltsgleich mit 2001/1)
Reihe Tirol 2001/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Innsbruck
Reihe Tirol 2001/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Abwasserverband Hall in Tirol-Fritzens
Reihe Tirol 2001/5	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Bundesländerflughäfen: Treuhandvermögen sowie über den Abwasserverband Hall in Tirol-Fritzens (inhaltsgleich mit 2001/3 und 2001/4)
Reihe Tirol 2001/6	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Innsbruck

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 http://www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 2001



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Tirol

Verwaltungsjahr 2000

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung 3

BESONDERER TEIL

Tirol

Bereich des Bundeslandes Tirol

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 11

In Verwirklichung begriffene Anregungen 13

Verwirklichte Empfehlungen 14

Prüfungsergebnisse

Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in Tirol 17

Auftragsvergaben der Alpen Straßen AG
bei Bundesstraßenbauvorhaben 29

Neue Heimat Tirol
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GmbH 35

Bauvorhaben der Tiroler Landeskrankenanstaltengesellschaft mbH 39

Sanitäre Aufsicht im Land Tirol 47

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck

Unerledigte Anregung aus Vorjahren 67

In Verwirklichung begriffene Anregungen 68

Verwirklichte Empfehlungen 69

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Tiroler Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die im Bericht enthaltenen Gebarungüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — dem Nationalrat und den anderen Landtagen bzw den Gemeinderäten von Wien und Innsbruck inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung hat ausgewählte Vollzugsprobleme aus dem Bereich der Wohnbauförderung zum Inhalt, die der RH bei seinen Gebarungüberprüfungen bei einzelnen Bundesländern feststellte.

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen

- 1 Die Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnbauförderung an die Bundesländer ("Verlängerung" der Wohnbauförderung) erfolgte mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 durch Art I des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl Nr 640/1987. Die danach von den Bundesländern erlassenen Landes-Wohnbauförderungsgesetze regelten die Materie in unterschiedlicher Ausprägung. Einzelne Landesgesetze enthielten nur die wesentlichsten grundsätzlichen Bestimmungen, andere nahmen detaillierte Festlegungen der Inhalte vor.

Die Landesregierungen erließen in Form von Verordnungen oder Richtlinien die für die praktische Durchführung des Wohnbauförderungsgeschehens erforderlichen detaillierten Regelungen. Damit war die Schaffung von flexiblen Vollzugsgrundlagen beabsichtigt, die leicht an veränderte Verhältnisse angepasst werden konnten.

Aussagen zu den fiskalischen Auswirkungen dieser rechtssetzenden Maßnahmen waren nicht immer in ausreichender Genauigkeit getroffen worden. Nach Ansicht des RH sollten daher Maßnahmen zur verbesserten Einschätzung der fiskalischen Auswirkungen bei legislativen Schritten getroffen werden; dies könnte gegebenenfalls unter Einschluss von Soll-/Ist-Vergleichen der prognostizierten und der tatsächlich eingetretenen Folgekosten erfolgen.

Rahmenbedingungen

4

Vereinbarkeit mit
EU-Vorschriften

- 2 Gemäß Art 87 Abs 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind nach Art 87 Abs 2 EGV Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden.

Demgemäß unterliegt das Wohnbauförderungswesen nicht den Wettbewerbsnormen der EU. Dessen ungeachtet wären nach Auffassung des RH allfällige nationale Förderungsrichtlinien gemäß Art 88 Abs 3 EGV bei der EU-Kommission zu notifizieren.



Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

Gebarungs-
entwicklung

3 Eine Übersicht über die Gebarungsentwicklung der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschlüssen der Bundesländer ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland					
Ausgaben	1 117	1 119	1 049	1 080	1 151
Einnahmen	1 106	1 107	1 036	1 069	1 151
Kärnten					
Ausgaben	2 463	2 757	2 438	1 850	1 943
Einnahmen	2 962	3 236	2 828	2 729	2 391
Niederösterreich					
Ausgaben	4 868	5 173	5 604	5 083	9 094
Einnahmen	5 345	5 311	5 725	5 685	9 562
Oberösterreich					
Ausgaben	5 351	6 980	6 828	5 648	6 023
Einnahmen	5 891	6 385	6 129	5 774	7 966
Salzburg					
Ausgaben	3 126	2 793	2 660	2 698	2 596
Einnahmen	2 838	2 441	2 338	2 330	2 463
Steiermark					
Ausgaben	4 844	5 091	4 856	5 149	5 457
Einnahmen	4 795	5 045	4 778	5 065	5 329
Tirol					
Ausgaben	3 079	3 086	2 961	3 056	3 052
Einnahmen	3 079	3 086	2 961	3 062	2 874
Vorarlberg					
Ausgaben*	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Einnahmen	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Wien					
Ausgaben	8 559	7 590	9 376	8 124	10 113
Einnahmen	8 719	8 219	8 224	8 686	11 770

* ohne Landeswohnbaufonds

Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

6

Bundesmittel

4 Die Bundesmittel zur Wohnbauförderung hatten einen wesentlichen Anteil an den dargestellten Einnahmen der Bundesländer. Eine Zusammenfassung der aufgrund von bundesgesetzlichen Vorschriften vom Bund an die Bundesländer ausbezogenen Mittel ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland	706	707	708	706	708
Kärnten	1 598	1 603	1 607	1 601	1 599
Niederösterreich	4 104	4 120	4 123	4 100	4 102
Oberösterreich	4 045	4 053	4 056	4 045	4 038
Salzburg	1 526	1 531	1 531	1 527	1 529
Steiermark	3 443	3 442	3 428	3 424	3 432
Tirol	1 903	1 905	1 907	1 899	1 902
Vorarlberg	1 038	1 041	1 042	1 041	1 042
Wien	6 672	6 679	6 690	6 673	6 688
Summe	25 035	25 081	25 092	25 016	25 040

Quelle: Bundesministerium für Finanzen



Vollzug der Wohnbauförderung

- Ziele und Grundsätze 5 Die umzusetzenden Ziele und Grundsätze leiteten sich in den meisten Bundesländern aus den Wohnbauförderungsgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen oder Richtlinien ab. Die Landesregierungen waren dadurch in der Lage, konkrete Umsetzungsmaßnahmen und –schritte zu setzen.

Als wesentliche Zielrichtungen galten Umweltorientierung, Energieeinsparung, Erhöhung der sozialen Treffsicherheit, Familienfreundlichkeit, Übereinstimmung der geförderten Vorhaben mit der Raumordnung und kostengünstiges Bauen.

Diese Ziele und Grundsätze orientierten sich damit an den übergeordneten Gesichtspunkten einer Hinwendung zum Bürger, einer Schonung der natürlichen Ressourcen und der Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge.

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig, die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze sowie die Erreichung der gesetzten Ziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierungen zu dokumentieren.

- Finanzierung 6 In mehreren Bundesländern hatten die Rückflüsse — aus Aktionen zur begünstigten Rückzahlung sowie aus Erlösen durch Bevorschussungen bzw Verpfändungen oder Verkäufen von Landesforderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen — einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Wohnbauförderung.

Der RH verkannte keineswegs die bestehenden Haushaltserfordernisse sowie die wirtschafts- und sozialpolitischen Impulse, die durch ein Vorziehen späterer Einnahmen entstehen. Er gab jedoch zu bedenken, dass aufgrund solcher Finanzierungsmodelle die künftige freie Finanzspitze (Budget-Manövriermasse) des Landeshaushalts weiter eingeengt wird.

Die Verkäufe oder Verpfändungen von Landesforderungen erfolgten mehrmals ohne Wettbewerb an die jeweilige Landes-Hypothekenbank. Der RH regte an, in derartigen Fällen Ausschreibungen vorzunehmen, um für den zu erzielenden Auszahlungsbetrag (Barwert) einen Bestbieter zu bekommen.

Vollzug der Wohnbauförderung

8

Kontrollsysteme

- 7 Der Vollzug der Wohnbauförderung war in den Landesverwaltungen mit einer Reihe in die jeweilige Ablauforganisation integrierter, interner und externer Kontrollfunktionen ausgestattet. Wesentliche Elemente der Kontrolle bildeten das Vier-Augen-Prinzip und die in unterschiedlichem Maße ausgereiften IT-Systeme, die insbesondere in den für die Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheiten zum Einsatz kamen.

Zusätzlich wurden Kontrollfunktionen durch Institutionen wie die Wohnbauförderungsbeiräte und die Landeskontrolleinrichtungen wahrgenommen. Nach Ansicht des RH sollte auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung in das bestehende Kontrollsystem eingebunden werden.

Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen

Aufsichtsverfahren

- 8 Die Aufsicht über die GBV erfolgte im Bereich der Gebarung durch den Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband und im Bereich der Aufsicht über die Geschäftsführung durch die jeweilige Landesregierung.

Diese Aufgaben der Landesregierungen wurden in einzelnen Bundesländern nicht einheitlich von der für die Abwicklung des Wohnbauförderungsgeschehens zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen. In einigen Bundesländern war die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die auch Förderungsempfänger waren, organisatorisch getrennt und wurde von anderen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Die im WGG vorgesehene Zweistufigkeit des Aufsichtsverfahrens (Revisionsverband und Landesregierung) war nicht immer in ausreichendem Ausmaß erfüllt, zumal es manchmal nur zur bloßen Weiterverfolgung der Prüfungshandlungen des Revisionsverbandes durch die Landesorgane kam. Nach Ansicht des RH wäre in notwendig erscheinenden Fällen die Vornahme selbständiger Prüfungshandlungen durch die Landesverwaltung erforderlich.

Ausschreibung von Hypothekendarlehen

- 9 Nach den Erfahrungen des RH nahmen einzelne Bauvereinigungen die Hypothekendarlehen vielfach im Verhandlungsverfahren auf, gingen aber in den letzten Jahren vermehrt auf nicht offene Verfahren über. Dabei wurden die größten österreichischen Kreditinstitute, manchmal aber auch regional tätige Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen.

Gemäß § 23 WGG sind die GBV verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Demnach ist es ihre Aufgabe, alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und Finanzierung von Wohnbauten stehen, möglichst günstig zu beauftragen. Der RH regte daher an, bei den Hypothekendarlehen größere Aufträge europaweit im offenen Verfahren zu vergeben.



**Auswirkungen der
Wohnbauförderung**

- 10 Die Wohnbauförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder führten zusammen mit dem die Mietzinsbildung regelnden Wohnrecht zu einer qualitativ und quantitativ weitgehend ausreichenden Wohnversorgung der Bevölkerung. Aufgrund des niedrigen Mietenniveaus erhielten lediglich 2,5 % der Mieter Wohnbeihilfen. Eine Übersicht der Wohnbeihilfenempfänger im internationalen Vergleich für 1995 bzw 1997 zeigte folgendes Bild:

Land	Anteil in % der Haushalte
Österreich	2,5
Schweden	13,0
Niederlande	14,0
Großbritannien	20,0
Dänemark	22,0

Quellen: Statistik über Wohnen der Europäischen Union 1998, GBV-Schätzungen für Österreich 1997, andere Länder 1995.

Durch die technischen Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln wurden im sozialen Wohnbau ausschließlich qualitativ hochwertige Wohnungen errichtet. Dennoch konnten die Ausgaben für die Wohnbauförderung im internationalen Vergleich gering gehalten werden. Der Anteil der Wohnbauförderung am Bruttoinlandsprodukt belief sich im internationalen Vergleich 1997 auf:

	in Mrd EUR	in % des BIP
Österreich*	2,4	1,3
Frankreich	16,0	1,3
Deutschland	38,4	2,0
Großbritannien	29,5	2,6
Schweden	5,3	2,7
USA	112,2	1,6

Quelle: Euroconstruct, Wien, Juni 2000

*Laut WIFO-Schätzung beträgt die direkte und indirekte Förderung in Österreich 2,8 Mrd EUR oder 1,4 % des BIP

Auswirkungen der Wohnbauförderung

10

Wohnbauförderungsmittel fördern die Finanzierung von Wohnbauten durch langfristige günstige Darlehen oder durch Annuitätenzuschüsse für Bankdarlehen. Bei einer Verbilligung der Wohnbaufinanzierung könnte derselbe Effekt für die Wohnversorgung der Bevölkerung auch mit geringeren öffentlichen Mitteln erreicht werden. Dies wäre einerseits durch den Einsatz billigen Eigenkapitals der GBV und andererseits durch den Abschluss günstiger Darlehensverträge mit den Finanzdienstleistern denkbar.

Der RH hob angesichts des hohen Mitteleinsatzes für die Wohnbauförderung und der Bedeutung für die Wohnungsvorsorge der Bevölkerung folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und die Erreichung der gesetzten Ziele sollten regelmäßig evaluiert werden.
- (2) In das bestehende Kontrollsystem wäre auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung einzubeziehen.
- (3) Bei der Veräußerung oder Verpfändung von Wohnbauförderungsdarlehen wären Ausschreibungen zur Erlangung eines Bestbieters vorzunehmen.

**BESONDERER TEIL****Bereich des Bundeslandes Tirol****Unerledigte Anregungen aus Vorjahren**

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

- (1) Gemäß der auf der Grundlage des Artikels 15a B–VG abgeschlossenen Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen war das Land verpflichtet, Regelungen für die Aufsicht über Alten- und Pflegeheime, die auch den rechtlichen Schutz der Heimbewohner gewährleisten, zu erlassen (TB Tirol 1999 S. 31 Abs 44.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde eine Novellierung des Tiroler Sozialhilfegesetzes parteienübergreifend auf politischer Ebene diskutiert werden.

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Tirol

- (2) Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zur Eindämmung der Nebenbeschäftigungen (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 12.2, zuletzt TB Tirol 1999 S. 9 Abs 2).

Die Landesregierung teilte abermals mit, dass die gesetzlichen Maßnahmen des Landes zur Eindämmung der Nebenbeschäftigungen der Ärzte im Rahmen des Dienstrechts durch die Rezeption der entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften mit diesen konform gingen. Eine Änderung könne aus rechtlichen und praktischen Überlegungen nur im Gleichschritt mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen.

Unerledigte Anregungen

12

Gesundheitswesen

im Bereich der Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

- (3) Weiterführung der Reform des Gesundheitswesens zu einem integrativen Gesundheitssystem (WB 2000/3 Gesundheitswesen und Krankenanstaltenfinanzierung S. 6 Abs 3.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung gebe die Verankerung des Schnittstellenmanagements in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung in die richtige Richtung.

- (4) Bundesweit einheitliche Festlegung der Mittelverteilung gemäß Kern- und Steuerungsbereich bei der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (WB 2000/3 Gesundheitswesen und Krankenanstaltenfinanzierung S. 12 Abs 8.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine bundeseinheitliche Festlegung der Mittelverteilung im Kern- und Steuerungsbereich wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungen nicht zu erwarten.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

- (1) Die Kontrollen der öffentlichen und privaten Krankenanstalten, Anstaltsapotheken, Kureinrichtungen und öffentlichen Badeanstalten wurden vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft mit langen zeitlichen Intervallen durchgeführt (TB Tirol 1999 S. 25 Abs 31.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei mit einer Verordnung vom 5. Dezember 2000 (LGBI Nr 12/2001) die Zuständigkeit bezüglich des Bäderhygienerechts auf die Abteilung Gewerberecht übertragen worden.

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Tirol

- (2) Ermittlung des Bedarfs an Remobilisationsbetten und Festlegung der Nutzung der LKH Hochzirl und Natters, wobei die Konzentration der Remobilisationsbetten im LKH Hochzirl zweckmäßig wäre (TB Tirol 1998 S. 31 Abs 21.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien mit dem Bund konkrete Verhandlungen hinsichtlich einer Änderung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes/Großgeräteplanes 2001 aufgenommen worden, um die Akutgeriatrie/Remobilisation in das LKH Hochzirl zu verlagern und im LKH Natters eine Abteilung für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt onkologische Versorgung bzw herzchirurgische und kardiologische Akutnachsorge zu errichten.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Wohnbauförderung

- (1) Verstärkter Einsatz von Wohnbauförderungsmitteln für Sonderaktionen mit der Zielrichtung des Energiesparens und der Emissionsreduktion (TB Tirol 1999 S. 18 Abs 9.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien ab 1996 Förderungsmittel mit der Zielrichtung Energiesparen und Emissionsreduktion eingesetzt worden. Die Bioheizkesselaustauschaktion sei bis zum 31. Dezember 2001 verlängert worden.

- (2) Nach Abschluss der im Jahr 1996 begonnenen stufenweisen Dezentralisierung der Wohnbauförderung sollten die Bezirkshauptmannschaften die technische und rechtliche Bearbeitung aller neu einlangenden Ansuchen über Subjektförderung und Wohnbeihilfen sowie sonstige Förderungen durchführen (TB Tirol 1999 S. 19 Abs 12.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei das Projekt der Dezentralisierung der Wohnbauförderungsagenden auf die Bezirkshauptmannschaften mit 1. Oktober 2000 abgeschlossen worden.

- (3) Zu Beginn der neunziger Jahre wurde in der Abteilung Wohnbauförderung eine Interne Revision eingerichtet und von einer Bediensteten wahrgenommen. Nach ihrer Versetzung war diese Revisionsstelle unbesetzt (TB Tirol 1999 S. 20 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei nach dem Abschluss der Dezentralisierung der Wohnbauförderung ein Mitarbeiter mit den Agenden der Internen Revision betraut worden.

im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

- (4) Wegen veralteter IT-Geräte in der Buchhaltung, der Amtskasse, der Fremdenpolizei und der Führerscheinstelle kam es in diesen Bereichen häufig zu Störungen und Ausfällen (TB Tirol 1999 S. 23 Abs 22.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien nur noch wenige veraltete IT-Geräte im Einsatz; diese sollen bis Ende 2001 ausgetauscht werden.



Verwirklichte Empfehlungen

15

Ausgliederungen und Umstrukturierungen

im Bereich Fuhrparkmanagement

- (5) Die Landesregierung wurde 1996 mit Entschließung des Tiroler Landtages aufgefordert, zu prüfen, inwieweit ein vom privaten Markt angebotenes Fuhrparkmanagementsystem auf der Basis von Leasing- und Wartungsverträgen eine geeignete Alternative zur bis dahin geübten Praxis darstellen würde und welches Einsparungspotential daraus zu gewinnen wäre (TB Tirol 1999 S. 36 Abs 53.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien die Kosten für das Fuhrparkmanagement innerhalb der Landesverwaltung durch einen Personalabbau gesenkt worden. Des Weiteren wären dem Land äußerst günstige Nachlässe beim Einkauf von Neuwagen und auch von Ersatzteilen eingeräumt worden, so dass die Ausschreibung eines Fuhrparkmanagements nicht zweckmäßig erschien.

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Tirol

- (6) Unklare Aufgabenabgrenzung zwischen TILAK und LKHI bewirkten Auffassungsunterschiede über konkrete Aufgabenzuordnungen (TB Tirol 1998 S. 23 Abs 8.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde in konkreten Fällen eine Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung der Aufgaben getroffen werden.



Prüfungsergebnisse

Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in Tirol

Kurzfassung

In Tirol konnte durch die im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft getätigten Maßnahmen der Anschlussgrad von 73 % (1993) auf 88 % (2000) angehoben werden. Während alle größeren Städte bereits über eine flächendeckende Abwasserentsorgung verfügten, wiesen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ländliche Gebiete noch zum Teil unterdurchschnittliche Anschlussgrade auf.

Als Ausbauziel für das Jahr 2010 wird ein mittlerer Anschlussgrad von 97 % angestrebt. Im Jahr 2000 standen insgesamt 60 kommunale Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von etwa 1,9 Millionen Einwohnerwerten in Betrieb.

Aufgrund der umfassenden Reinhaltemaßnahmen wiesen die Gewässer nahezu überall im Land Tirol die Güteklasse II oder besser auf. Für die noch bestehenden kurzen Gewässerstrecken mit Güteklasse III lagen bereits wasserrechtlich bewilligte Sanierungsprojekte vor bzw befanden sich solche in Planung.

Die Förderungsabwicklung in Tirol erfolgte gemäß den rechtlichen Vorgaben, die umfangreiche Überprüfungen der eingereichten Projekte von der Planung bis zur Kollaudierung vorsahen.

Nach Ansicht des RH wäre zu überlegen, die Förderungsüberprüfungen durch das Land grundsätzlich auf die Einhaltung förderungsspezifischer Vorschriften, wie die Forderung nach Variantenuntersuchungen für die eingereichten Projekte und die Feststellung der Förderungsfähigkeit ihrer Anlagenteile, zu beschränken.

Zusammenfassend bewertete der RH die Maßnahmen des Landes Tirol im Siedlungswasserbau und dessen Förderungsabwicklung positiv.

Kenndaten der Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft (Abwasser) in Tirol					
Rechtsgrundlagen	Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl Nr 185/1993, sowie Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11. Juli 1995				
Förderungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mrd ATS				
Förderbare Investitionen	1,0	1,3	1,1	0,8	1,3
Förderbarwert Bund	0,4	0,6	0,4	0,3	0,6
Förderbarwert Land	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1
	Anzahl				
Mitarbeiter	24	24	24	23	22

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2000 die Förderung der Abwasserentsorgung im Bundesland Tirol. Zu dem im Februar 2001 ermittelten Prüfungsergebnis gab die Tiroler Landesregierung im April 2001 eine Stellungnahme ab.

Zielerreichung

Anschlussgrad

- 2.1 Der Anschlussgrad der bewohnbaren Objekte an kommunale Kanalnetze konnte von 73 % (1993) auf 82 % (Ende 1997) und an kommunale biologische Kläranlagen von 67 % (1993) auf 81 % (Ende 1997) gesteigert werden. Daher wurde das Ziel für das Jahr 2003 von einem Anschlussgrad* von 85 % auf einen solchen von 92 % angehoben; zu Ende des Jahres 2010 soll gar ein Wert von 97 % erreicht werden.

Bis Jahresende 2000 erhöhte sich der durchschnittliche Anschlussgrad auf 88 %. Dies war in erster Linie auf die Neuanschlüsse in den Bezirken Lienz, Reutte und Imst, die 1993 noch geringe Anschlussdichten aufgewiesen hatten, zurückzuführen. Während alle größeren Städte bereits über eine flächendeckende Abwasserentsorgung verfügten, wiesen ländliche Gebiete zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch zum Teil unterdurchschnittliche Anschlussgrade auf.

So wiesen von den insgesamt 279 Tiroler Gemeinden mit Jahresende 2000 172 Anschlussgrade von über 90 % auf. Nur 14 Orte verfügten über keine öffentliche Entsorgung.

*Der Anschlussgrad bezieht sich auf die an kommunale Kanäle angeschlossenen Objekte. Er ist näherungsweise mit auf die Wohnbevölkerung bezogenen Werten gleichzusetzen.



Zielerreichung

19

- 2.2 Insgesamt zeigten die Gemeinden in Tirol somit ein sehr hohes Anschlussniveau.
- Abwasserreinigung
- 3.1 Zur Erreichung der gemäß der Zielvorgabe der Siedlungswasserwirtschaft gewünschten Gewässergüte standen 2000 in Tirol 60 kommunale Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von etwa 1,9 Mill EW in Betrieb, denen etwa 90 % der anfallenden Abwasserfrachten zugeführt wurden.
- 3.2 Im Jahr 2000 erfüllten bereits 33 der in Betrieb befindlichen Anlagen — mit über 80 % der in Tirol vorhandenen Reinigungskapazität — die für Anlagen über 50 000 EW ab 13. April 2001 und für Anlagen mit mehr als 15 000 EW ab 1. Jänner 2003 obligatorischen gesetzlichen Auflagen, wonach neben den Kohlenstoffverbindungen auch die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff aus den Abwässern weitgehend zu entfernen sind. Die restlichen 27 Anlagen entsprachen noch nicht dem Stand der Technik und müssen in den nächsten Jahren an diesen angepasst werden.
- Gewässergüte
- 4.1 Die übergeordnete Zielsetzung der Förderung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist unter anderem die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit sowie der Schutz des Grundwassers. Diese allgemein gehaltenen Ziele wurden dahingehend konkretisiert, dass für Fließgewässer — bei vier Hauptgüteklassen — die Güteklasse II und somit eine mäßige organische Belastung anzustreben ist.
- 4.2 Aufgrund des umfassenden Ausbaues der Abwasserentsorgung in Tirol wies das biologische Gütebild der Fließgewässer aus dem Jahr 1998 nahezu überall im Land eine Güteklasse II oder besser auf. Hinsichtlich der noch bestehenden kurzen Gewässerstrecken mit der Güteklasse III (Ruetz, Gließenbach, Loisach) lagen bereits wasserrechtlich bewilligte Sanierungsprojekte vor bzw befanden sich solche in Planung.
- Umfang der Bundes- und Landesförderung
- 5 Insgesamt förderten Bund und Land im Zeitraum von 1993 bis 2000 in Tirol Investitionen von 8,1 Mrd ATS im kommunalen Abwasserbereich mit 5,1 Mrd ATS (63 %) — davon Bund 3,4 Mrd ATS und Land 1,7 Mrd ATS.
- Bis zum Jahr 2012 sind in Tirol für die weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung Investitionen von 7,1 Mrd ATS vorgesehen. Damit soll — unter der Voraussetzung der derzeitigen Rechtslage — der Vollausbau der Abwasserentsorgung erreicht werden.

Förderungsabwicklung

- Aufgabenumfang
- 6.1 Die Förderung nach dem UFG beruhte auf einem umfangreichen und laufend weiterentwickelten Regelwerk, das für alle Phasen der Projektdurchführung — von der Planung bis zur Kollaudierung — Bedingungen für den Erhalt der Förderung formulierte.
 - 6.2 Der Förderungsgeber hatte die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen, so dass in dieser Hinsicht das Förderungssystem nach Auffassung des RH als arbeitsaufwendig zu bezeichnen war. Daher wurden auch schon Wünsche zu seiner Vereinfachung geäußert.
 - 7.1 Der Hauptzweck der Förderung des Siedlungswasserbaues war es — zur Erreichung der bereits dargestellten Zielsetzungen — den Ausbau der Abwasserentsorgungsanlagen in den Gemeinden entsprechend den rechtlichen Vorgaben voranzutreiben. Die mit der Förderungsabwicklung beauftragten Dienststellen boten — zusätzlich zur Kontrolle der Projekte — die Hilfestellung für die Bauherren in allen Phasen der Projektverwirklichung an.
 - 7.2 Wie der RH feststellte, erfüllten die Dienststellen des Landes Tirol ihre Servicefunktion in zufrieden stellender Weise.
- Bund–Länder–
Vereinbarung
- 8.1 Die Förderung nach dem UFG erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Aufgabenverteilung der Förderungsabwicklung für die Siedlungswasserwirtschaft zwischen dem Bund, der als Abwicklungsstelle der Förderungen bestellten Kommunalkredit Austria AG (KKA) und dem Land Tirol erfolgte gemäß der Vereinbarung vom August 1994 zum UFG zwischen dem Bund und den neun Ländern. Ausdrücklich erwähnt war die schwerpunktmäßige Zuständigkeit der Länder für die Planungs-, Vergabe- sowie Abrechnungs- und Kollaudierungsphase.
- Zu jeder Phase der Abwicklung, nämlich Planung, Förderung, Vergabe, Bau sowie Endabrechnung und Kollaudierung, waren die Verantwortlichkeiten der drei Beteiligten angeführt. Der RH vollzog auf der Grundlage der erwähnten Vereinbarung den Ablauf des Förderungsverfahrens — anhand einiger nach einem Zufallssystem ausgewählter Förderungsfälle — nach.
- 8.2 Der RH stellte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwicklung der Förderung nach dem UFG und den Richtlinien der Landesförderung durch die Dienststellen des Landes Tirol fest.



Planungsphase

Ökologische Prioritätensetzung

- 9.1 Gemäß § 2 Abs 1 UFG soll die Gewährung einer Förderung einen größtmöglichen Effekt für den Umweltschutz bewirken. Dabei ist insbesondere nach ökologischen Prioritäten vorzugehen. Da nur die Länder über Informationen hinsichtlich der örtlichen und regionalen Verhältnisse verfügen, lag es in ihrem Verantwortungsbereich, eine Reihung der erforderlichen Einzelmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit in einem Prioritätenkatalog vorzunehmen.
- 9.2 Der RH teilte die Ansicht des Landes Tirol, dass aufgrund der wenigen noch vorhandenen Problembereiche den noch ausstehenden Einzelmaßnahmen im Wesentlichen die gleiche Dringlichkeit zugemessen werden konnte und daher die Förderungsfälle — bis auf Projekte mit besonderer wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit — nach dem Eingangsdatum des Förderungsansuchens zu reihen waren.

Landesrechtliche Regelungen

- 10 § 3 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 40/1985, über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen verpflichtete die Gemeinden, für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen zu sorgen (Kanalisierungspflicht), durch die jedenfalls im Bauland anfallende Schmutzwässer beseitigt werden können.

Ziel des Gesetzgebers war es, Bauland generell zu kanalisieren bzw nur dort auszuweisen, wo die Entsorgung durch eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage möglich war. Diese Absicht findet in der Vorgabe des Landes für den langfristig zu erreichenden hohen Anschlussgrad von 97 % für 2010 ihren Niederschlag.

Variantenunter- suchungen

- 11.1 Gemäß den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft setzt die Gewährung einer Förderung voraus, dass die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung belegt werden. Dem Land oblag die Aufgabe, deren Grundlagen und Umfang im Einzelfall festzulegen sowie die diesen Vorgaben entsprechenden Untersuchungen zu begutachten.
- 11.2 Der RH überprüfte die Variantenuntersuchungen einiger Projekte. Er stellte dabei fest, dass die erforderlichen Variantenvergleiche angestellt wurden und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen den vorgegebenen Kriterien entsprachen. Nach seiner Ansicht wurde in allen von ihm untersuchten Fällen die jeweils beste Variante ausgewählt.

Förderungsphase

- 12.1 Die — mit Ausnahme der betrieblichen Anlagen — bei den Ländern einzubringenden Förderungsansuchen wurden einer formellen (Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit) sowie technisch-wirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Vor allem mussten die wasserrechtliche Bewilligung und der Finanzierungsplan vorliegen. Eine formelle und inhaltliche Prüfung der Förderungsansuchen erfolgte auch durch die KKA als Abwicklungsstelle.
- 12.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, diese Prüfung nur von einer Stelle durchzuführen. Dadurch könnte Arbeitsaufwand eingespart und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den Bundesländern und der KKA erreicht werden.
- 12.3 *Die Landesregierung stimmte der Anregung des RH zu.*
- 13.1 Die Berechnung der Fördersätze für besonders kostenintensive Entsorgungssysteme richtete sich nach den Gesamtkosten des ökonomisch wie ökologisch günstigsten Entsorgungssystems für den festgelegten Entsorgungsbereich der Gemeinden, so weit dieses innerhalb von maximal 25 Jahren realisiert wird. Sie berücksichtigte daher die bestehenden und — in aller Regel — auch die zukünftigen Anschlüsse (zB Wohnungen, Arbeitsstätten, Bauparzellen, Einwohner).

Die Berechnung dieser Spitzenfördersätze war vom Förderungswerber mit seinem Antrag vorzulegen und vom Land zu prüfen. Bei der Durchsicht der Förderungsakten stellte der RH fest, dass die KKA viele nachträgliche Informationen ("Nachforderungen") zur Ermittlung der Spitzenfördersätze einholte und letztere auch fallweise im Zuge der Vertragsaufbereitung selbst änderte. Der Grund hierfür lag darin, dass die KKA alle zur Berechnung der Spitzenfördersätze erforderlichen Unterlagen aufbewahrte.

- 13.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, den Ländern die Daten der KKA hinsichtlich der Spitzenfördersatzermittlung zugänglich zu machen. Andernfalls könnte diese Prüfungsaufgabe ausschließlich der KKA übertragen werden.

Vergabe- und Bauphase

- 14.1 Die Förderungsnehmer im Siedlungswasserbau waren zum größten Teil Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Gemeinden, Gemeindeverbände, Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 1959), welche hinsichtlich der Abwicklung aller ihrer Investitionen — auch wenn sie nicht subventioniert werden — verpflichtenden Vorschriften unterliegen, wie sie auch diejenigen für die Förderung nach dem UFG beinhalten (zB Auftragsvergaben, Projektabrechnung).
- 14.2 Daher wäre es nach Ansicht des RH überlegenswert, die Förderungsüberprüfungen grundsätzlich auf die Einhaltung förderungsspezifischer Vorschriften, wie die Forderung nach Variantenuntersuchungen für die eingereichten Projekte und die Feststellung der Förderungsfähigkeit ihrer Anlagenteile, zu beschränken. Die Kontrolle der Beachtung der generell für die öffentliche Hand geltenden Regelungen, zB bei den Leistungsvergaben sowie der Baudurchführung, könnte durch das Land nur stichprobenartig bzw bei Vorliegen eines Verdachtes von Missbrauch erfolgen.



Dadurch wäre eine Verringerung des Arbeitsaufwandes bzw der Kosten der Förderungsabwicklung möglich. Weiters war anzumerken, dass auch externe Stellen wie der RH und Kontrollbehörden des Landes die Durchführung dieser Aktivitäten überprüfen.

14.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung erfordere die Anregung des RH eine Änderung der bisher gültigen Bund–Länder–Vereinbarung.*

Endabrechnungs-
und Kollaudierungs-
phase

15.1 Die Bundesländer hatten gemäß der erwähnten Vereinbarung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der eingereichten Endabrechnungen zu bestätigen — insbesondere die der Honorarnoten der örtlichen Bauaufsicht — sowie die Kollaudierungen der erstellten Anlagen vorzunehmen. Die Kollaudierungsergebnisse bildeten die Grundlage für Abänderungen der Förderungsverträge.

15.2 Da seitens des Bundes gegen die Prüfung und Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Unterlagen durch denselben Ziviltechniker, der auch vom Förderungsnehmer mit der örtlichen Bauaufsicht betraut war, kein Einwand bestand, wäre nach Ansicht des RH auch die Möglichkeit gegeben, dass das Land die Überprüfungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen durch eigene Bedienstete allenfalls noch weiter einschränkt. Dadurch könnten die vom Land durchgeführten zeitaufwendigen Baustellenkontrollen vermindert werden.

Desgleichen könnte der Förderungsnehmer den beauftragten Ziviltechnikern bzw technischen Büros bei Projekten, die zur Förderung nach dem UFG eingereicht wurden, vertragliche Pflichten überbinden. Letztere bestünden in der Beachtung der Vorschriften bei der Erstellung der Kollaudierungsunterlagen hinsichtlich der Förderungsfähigkeit der eingereichten Anlagen, um auch diesbezüglich den Kontrollaufwand des Landes zu vermindern.

15.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung seien durch die vermehrte Einbindung der Ziviltechniker in die Förderungsabwicklung Einsparungen auf Landesseite möglich.*

Verwaltungsausgaben

16.1 Im Jahr 2000 beanspruchte die Durchführung der dem Land Tirol überantworteten Aufgaben der Förderungsabwicklung nach dem UFG bzw nach der Landesförderung für die Abwasserentsorgung laut den Angaben des Landes insgesamt rd 22 Personenjahre. Die gesamten Ausgaben (inklusive Amtsaufwand und Raumkosten, ohne Pensionsanteile) betragen 12,7 Mill ATS oder rd 1 % des Investitionsvolumens. Sie beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2000 auf 11,5 Mill ATS oder 1,1 % des Investitionsvolumens.

Im Jahr 2000 fielen bei 108 abgeschlossenen Förderungsfällen rd 118 000 ATS Abwicklungsausgaben je Einzelfall an. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2000 waren es 156 000 ATS.

16.2 Nach diesen — auf Datengrundlage des Landes ermittelten — Kennzahlen lag das Land Tirol diesbezüglich im Mittelfeld der Werte der anderen vom RH überprüften Bundesländer.

Landesförderung

- Landesbeiträge
- 17.1 Die Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes — LFRL 1995 bzw 2000 — sahen vor, dass zur Erreichung der im UFG genannten Ziele (Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung und Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung) eine Landesförderung in Form von Investitionszuschüssen gewährt werden konnte, wenn die Genehmigung einer Förderung nach dem UFG vorlag. Der Umfang der im Zeitraum 1993 bis 2000 jährlich zur Verfügung gestellten Mittel betrug 131,1 Mill ATS.
- Leitlinie der Bemessung war dabei die Begrenzung der durch Eigenmittel zu deckenden Investitionskosten pro Berechnungsanteil (spezifische Kosten der angeschlossenen Objekte) auf einen, dem einzelnen Bürger zumutbaren Nettowert von rd 50 000 ATS. Unter Berücksichtigung der Förderung nach dem UFG betrug die mögliche Landesförderung zwischen 3 % und 25 % der Herstellungskosten. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Landesförderung war die Vorschreibung von Mindestgebühren für den Anschluss (zuletzt 43 432 ATS brutto) und für die laufende Entsorgung (zuletzt 21,99 ATS/m³ brutto).
- 17.2 Nach Ansicht des RH bewirkte die Gewährung einer Landesförderung eine absolute Begrenzung der Anschlussgebühren für den Einzelnen. Mit der Förderung nach dem UFG wurde diese Begrenzung zwar grundsätzlich angestrebt, jedoch nicht durchgehend erreicht.
- Bedarfszuweisungen
- 18.1 Als weiteres Förderungsinstrument bestand für finanzschwache Gemeinden bzw bei besonders teuren Anlagen von Gemeinden die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen des Landes.
- 18.2 Die Mittel wurden von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten verwaltet, wobei hiefür im Zeitraum 1993 bis 1999 jährlich durchschnittlich 40,5 Mill ATS aufgewandt wurden.
- Darlehen des Wasserleitungsfonds
- 19 Aus Mitteln des Landeskulturfonds für Tirol (Wasserleitungsfonds) konnten an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Abwasserentsorgung auch Darlehen mit einer Laufzeit zwischen acht und zehn Jahren mit einem festen Zinssatz von 3,5 % jährlich gewährt werden, wobei pro Jahr an einen Bewerber maximal 500 000 ATS und maximal 50 % der gesamten Projektkosten vergeben werden durften. Aus diesem Titel wurden im Zeitraum 1993 bis 1999 Darlehen von durchschnittlich jährlich 46,3 Mill ATS vergeben.



Bundesländervergleich 20 Die nachstehende Übersicht zeigt Daten der Siedlungswasserwirtschaft/Abwasserbeseitigung für die vom RH überprüften Bundesländer:

	Kärnten	Ober- österreich	Steier- mark	Tirol
Allgemeine Daten		Anzahl		
Einwohner in 1 000 (Stand Ende 1999)	564	1 378	1 203	668
Bundes- und Landesförderungsfälle von 1993 bis 2000 gemäß KKA (ohne Förderungsfälle nach dem WBFG)	503	961	977	590
Förderbares Investitionsvolumen		in Mill ATS		
von 1993 bis 2000 gemäß KKA	8 462	18 595	14 488	8 181
Förderbarwert/Fördermittel von 1993 bis 2000				
des Bundes	3 572	8 156	5 435	3 478
des Landes	1 150	2 303	1 897	1 709
Kennzahlen der Förderung von 1993 bis 2000				
durchschnittlicher Fördersatz	in % des förderbaren Investitionsvolumens			
des Bundes	42	44	38	43
des Landes	13	12	13	21
Förderbarwert pro Einwohner		in ATS		
des Bundes	6 303	5 919	4 456	5 207
des Landes	2 039	1 671	1 575	2 558

Bundesländervergleich

26

	Kärnten	Ober- österreich	Steier- mark	Tirol
Verwaltungsausgaben				
	in Mill ATS			
für 2000	9	11	28	13
für 1993 bis 2000*	66	77	203	92
	in ATS			
Durchschnittliche Ausgaben je Förderfall für 1993 bis 2000	131 000	81 000	208 000	156 000
	in %			
Verhältnis zu förderbaren Investitionen für 1993 bis 2000	0,8	0,4	1,4	1,1
*Hochrechnung mit einem Abzinsungsfaktor von 3 %				
Personal				
	Anzahl			
Personalstand der Landesdienststellen 2000	17	15	29	22
externe Prüfer	2	0	12	0
Zielerreichung				
Anschlussgrad				
	in % der Wohnbevölkerung			
1993	50	63	67	73
2000	70	75	83	88
angestrebter Endausbau	85	90	88	97
Gewässergüteklasse II im Jahr 2000 für Fließgewässer	erreicht	weitgehend erreicht	nahezu erreicht	nahezu erreicht
Grundwasserqualität	keine Beein- trächtigung	teilweise belastet	teilweise belastet	keine Beein- trächtigung
Landesorganisation				
Zentral/dezentral mit Außenstellen	dezentral	zentral	dezentral	dezentral
Prüfung Endabrechnung nach dem UFG	intern	intern	intern	intern
Prüfung Endabrechnung nach dem WBFG	–	–	extern	–
Kollaudierung	extern und intern	intern	intern	intern



Schluss-
bemerkungen

21 Zusammenfassend bewertete der RH die Maßnahmen des Landes im Siedlungswasserbau und dessen Förderungsabwicklung positiv und hob noch folgende Empfehlungen hervor:

(1) Eine Beschränkung der Förderungsüberprüfungen durch das Land auf die Einhaltung der förderungsspezifischen Vorschriften wäre zu überlegen.

(2) Bei der Förderungsabwicklung wäre eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den Ländern und der KKA anzustreben.



Auftragsvergaben der Alpen Straßen AG bei Bundesstraßenbauvorhaben

Kurzfassung

Bei den im Bereich der Alpen Straßen AG überprüften Vergaben des Bundesstraßenbaues stellte der RH einzelne Mängel im Vorfeld der Vergabe und bei der Vergabe selbst fest, deren Vermeidung ein Einsparungspotenzial von rd 1,5 Mill ATS (einschließlich USt) ermöglicht hätte.

Kenndaten der Alpen Straßen AG		
Eigentümer	Republik Österreich	
	ab September 1997	
	Autobahnen- und Schnellstraßen-	
	finanzierungs AG	65,00 %
	Land Tirol	25,67 %
	Land Vorarlberg	9,33 %
Erteilte Aufträge von 1994 bis 1996*		
Rechtsgrundlage: Bundesvergabegesetz, BGBl Nr 462/1993		
Vorhaben		
	Anzahl	Kosten in Mill ATS einschließlich USt
	44	2 224
* ohne Bauaufträge unter 3 Mill ATS		

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte aufgrund eines Ersuchens vom 4. Mai 1998 des damaligen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Hannes Farnleitner, die Praxis der Auftragsvergabe in den Bereichen Bundesstraßenbau (im Zuständigkeitsbereich des nunmehrigen BMVIT) und Bundeshochbau (im Zuständigkeitsbereich des nunmehrigen BMWA).

Entsprechend dem Prüfungsersuchen führte der RH unter anderem im Bereich Bundesstraßenbau von September bis Oktober 1999 bei der Alpen Straßen AG eine Gebarungsüberprüfung durch. Zu dem im Jänner 2000 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das damalige BMWA sowie die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung zwischen Februar und März 2000 Stellung.

Angebotsvorgaben

- Bietergemeinschaften 2.1 In den Ausschreibungsunterlagen der B 315 Reschen–Bundesstraße, Südumfahrung Landeck (Baulos Süd), wurde die Anzahl der als Bietergemeinschaft anbietenden Unternehmungen auf drei beschränkt. Die Angebotsprüfung ergab an erster Stelle eine aus zwei Unternehmungen bestehende Bietergemeinschaft mit einem Variantenangebot, das eine Erweiterung der Bietergemeinschaft betraf. Im Zuge der Aufklärungsgespräche erläuterte der Bieter die Variante so, dass im Auftragsfall die zweitgereichte — aus drei Unternehmungen bestehende — Bietergemeinschaft als zusätzlicher Partner benannt und als Form der Erweiterung eine Arbeitsgemeinschaft aus fünf Unternehmungen angegeben wurde.

Wegen der vom damaligen BMwA vorgebrachten Bedenken wurde — entgegen der ursprünglichen Absicht der Alpen Straßen AG — nicht die Variante des erstgereichten, sondern das Hauptangebot des zweitgereichten Bieters beauftragt. Nach der Auftragserteilung trat der Auftragnehmer an die Alpen Straßen AG heran und ersuchte, seine aus drei Unternehmungen bestehende Arbeitsgemeinschaft um die beiden Unternehmungen aus der erstgereichten Bietergemeinschaft erweitern zu dürfen. Die Alpen Straßen AG stimmte dem zu.

- 2.2 Der RH teilte die Bedenken des damaligen BMwA und beurteilte die später zugelassene Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft insofern kritisch, als damit die Kontinuität zwischen Ausschreibung und Ausführung hinsichtlich der kalkulatorischen Randbedingungen nicht gegeben war. Er bewertete dies im Zusammenhang mit dem Vergabegrundsatz der Gleichbehandlung der Bieter als problematisch und betonte die Bedeutung von Ausschreibungsvorgaben als Grundlage für die Preisbildung. Nachträglich zugestandene Modifikationen des Bauvertrages wirken sich nach Auffassung des RH überdies nachteilig auf den Wettbewerb der Bieter aus.
- 2.3 *Die Alpen Straßen AG bestritt Einflüsse der zugelassenen Unternehmungsanzahl auf die Preisbildung und wies auf durch größere Gemeinschaften gegebene Vorteile für den Auftraggeber in Haftungsfragen hin.*



Detailkalkulation

- 3.1 Im Rahmen der Ausschreibungen hat die Alpen Straßen AG mehrere Vorgaben (ua zum Aufbau und zum Abgabezeitpunkt der von den Bietern zu erstellenden Detailkalkulation) getroffen. Hiezu war festzustellen:
- (1) Beim Bauvorhaben B 315 Reschen–Bundesstraße, Südumfahrung Landeck, wurde in der Ausschreibung festgelegt, dass die — gemeinsam mit dem Angebot abzugebende — Detailkalkulation eine nachvollziehbare Aufgliederung des Personal-, Geräte- und Materialeinsatzes zu beinhalten habe. Weiters war nach den Angebotsbedingungen die Nichtabgabe der Detailkalkulation für die wesentlichen Positionen ausdrücklich mit dem Ausscheiden des Angebots verbunden. Ungeachtet dessen wurde ein Bieter beauftragt, dessen Detailkalkulation in zahlreichen Positionen auf eine Aufgliederung in Lohn und Sonstiges beschränkt war. Für drei wesentliche Positionen fehlte die Detailkalkulation im Angebot zur Gänze.
- (2) Beim Bauvorhaben S 16 Arlberg Schnellstraße, Hangstabilisierung Pians, wurde ein Bieter beauftragt, der seine Detailkalkulation trotz Aufforderung auch zur Angebotsprüfung noch nicht vorgelegt hatte, obwohl deren Abgabe bereits mit dem Angebot zwingend vorgegeben war.
- (3) Bodenmarkierungsarbeiten auf der S 16 Arlberg Schnellstraße und der A 13 Brenner Autobahn wurden gleichzeitig ausgeschrieben, die gemeinsame Abgabe der Detailkalkulation und der Angebote durch die Bieter vorgegeben und ihr Fehlen als Ausscheidungsgrund definiert. Da kein Bieter eine Detailkalkulation abgegeben hatte, hob die Alpen Straßen AG beide Ausschreibungen auf.
- 3.2 Der RH bemängelte die zum Teil fehlende bzw unterschiedliche Umsetzung der Ausschreibungsvorgaben bei der Beurteilung der Angebote und bei der Zuschlagserteilung. Er wies darauf hin, dass damit der Vergabegrundsatz der Gleichbehandlung der Bieter verletzt wurde und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung gegeben war. Überdies sah der RH dadurch die Transparenz des Wettbewerbes und der Vergabeentscheidung beeinträchtigt.
- 3.3 *Die Alpen Straßen AG betonte die Schwierigkeit, von den Bietern eine korrekt aufgeschlüsselte Detailkalkulation zu erhalten. Die Ausscheidungsandrohung für den Fall der nicht mit dem Angebot erfolgten Abgabe der Detailkalkulation sei in aktuellen Ausschreibungen nicht mehr enthalten. Die ohne vollständige Detailkalkulation erfolgte Angebotsprüfung sei mit dem besonderen Termindruck der Baumaßnahme zu begründen.*
- 3.4 Der RH hielt dem die Bedeutung einer entsprechenden Aufgliederung der Einheitspreise entgegen. Er empfahl der Alpen Straßen AG, künftig die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Vorgaben bereits vor deren Aufnahme in die Ausschreibungsunterlagen zu analysieren und gegebenenfalls für ihre durchgängige Einhaltung — von der Ausschreibung bis zur Abwicklung — Sorge zu tragen. Der RH begrüßte die von der Alpen Straßen AG bereits eingeleitete Harmonisierung der Ausschreibungsvorgaben mit der Vergabepaxis.

Weitere
Angebotsvorgaben

- 4.1 Bei mehreren Bauvorhaben führte die Alpen Straßen AG in den Ausschreibungsunterlagen strikte Vorgaben hinsichtlich der händischen Ausfüllung von Angebotsunterlagen, der mehrfachen Unterfertigung mit Originalunterschriften und gleichzeitig mit dem Angebot beizubringender Nachweise an. Teilweise waren diese Vorgaben mit dem ausdrücklichen Hinweis verknüpft, dass bei ihrer Nichteinhaltung die Angebote ausgeschieden würden. Obwohl zahlreiche Bieter die Vorgaben nicht vollständig erfüllten, unterblieb die von der Alpen Straßen AG angekündigte Konsequenz.
- 4.2 Der RH bezweifelte die Sinnhaftigkeit derartiger Vorgaben und beanstandete die fehlende Kontinuität zwischen den Vorgaben der Ausschreibung und deren Umsetzung bei der Beurteilung der Angebote. Derartige Abweichungen sind nach Ansicht des RH geeignet, die Transparenz des Wettbewerbes und der Vergabeentscheidung zu beeinträchtigen. Unter Hinweis auf seine bezüglich der Vorgaben für Detaillkalkulationen abgegebene Empfehlung legte der RH der Alpen Straßen AG nahe, künftig für eine rechtzeitige Vorgabenanalyse und konsequente Umsetzung allfällig verbleibender Angebotsvorgaben zu sorgen.
- 4.3 *Laut Mitteilung der Alpen Straßen AG sei die Einhaltung der Vorgaben zwar gewünscht, jedoch nicht ausdrücklich gefordert worden. Überdies sei ihr durch die Vorgangsweise kein Schaden entstanden.*
- 4.4 Der RH hielt dem die klar definierte Ankündigung der Alpen Straßen AG entgegen, Angebote bei Nichterfüllung der Vorgaben auszuschneiden. Er betonte die weitreichenden und nicht nur auf den Anlassfall beschränkten Auswirkungen derartiger Abläufe sowie die erhöhte Bedeutung der möglichst weitgehenden Übereinstimmung von Ausschreibung, Angebot, Auftrag und Ausführung im Zusammenhang mit der zunehmenden Inanspruchnahme von Rechtsmitteln durch nicht beauftragte Bieter.

Doppel-
ausschreibung von
Leistungen

- 5.1 Beim Bauvorhaben A 13 Brenner Autobahn, Adaptierung der Randstreifen, enthielt das Leistungsverzeichnis für die Längsentwässerung im erdverlegten Bereich die gesamte erforderliche Länge der Leitung sowohl in Gußeisen– als auch in Betonrohren. Im Zuge der Schlussbriefaufbereitung setzte die Alpen Straßen AG die inzwischen getroffene Entscheidung zugunsten der Betonrohre um und reduzierte dem entsprechend die Auftragssumme gegenüber der Angebotssumme um rd 4,9 Mill ATS (einschließlich USt). Die verringerte Auftragssumme wurde vom Billigstbieter aber nicht hingenommen; er verwies auf die Angebotssumme als Basis für die Berechnung des Gesamtzuschlages und forderte eine Ausgleichszahlung von rd 0,5 Mill ATS (einschließlich USt). Die Alpen Straßen AG hat die Forderung in einer reduzierten Höhe von rd 160 000 ATS (einschließlich USt) beglichen.
- 5.2 Der RH würdigte zwar die Bestrebungen der Alpen Straßen AG zur Minderung der geforderten Summe, beanstandete aber die Art der Ausschreibung und das damit entgangene Einsparungspotenzial von rd 160 000 ATS (einschließlich USt). Er empfahl der Alpen Straßen AG, künftig gewünschte Leistungsinhalte möglichst bereits vor der Ausschreibung festzulegen.



Sollte zum Ausschreibungszeitpunkt die Materialwahl noch nicht entschieden sein, hielt der RH die Ausschreibung vergabereifer Varianten für zweckmäßiger, um dem Auftragnehmer die Basis für derartige Nachtragsforderungen zu entziehen.

5.3 *Das damalige BMwA schloss sich der vom RH empfohlenen Vorgangsweise an.*

Wechsel des Vergabeverfahrens

6.1 Nachdem im Mai 1996 zwei im offenen Verfahren abgewickelte Ausschreibungen für Bodenmarkierungsarbeiten auf der S 16 Arlberg Schnellstraße und der A 13 Brenner Autobahn wegen Unvollständigkeit der Angebote aufgehoben worden waren, nahm die Alpen Straßen AG einen Vorschlag des bisherigen Auftragnehmers für die gegenständlichen Arbeiten an, die Leistungsverträge der Vorjahre auf das Jahr 1996 auszudehnen. Die von der Alpen Straßen AG auf Basis des Vorschlages ermittelte Auftragssumme betrug rd 7,0 Mill ATS (einschließlich USt); demgegenüber lag die Angebotssumme des Billigstbieters der beiden aufgehobenen Ausschreibungen bei rd 5,6 Mill ATS.

6.2 Der RH bemängelte — neben dem Wechsel vom offenen zum Verhandlungsverfahren — eine unzureichende Definition des verlangten Standards der Angebotsunterlagen und bezifferte das nicht genutzte Einsparungspotenzial mit rd 1,4 Mill ATS. Er wies darauf hin, dass weitere Einsparungen zu erwarten gewesen wären, hätte die Alpen Straßen AG den gesamten Leistungsumfang einer Ausschreibung unterworfen. Da die Alpen Straßen AG keinem anderen Bieter die Möglichkeit eröffnet hatte, für den an den bisherigen Auftragnehmer übertragenen Leistungsumfang ein Angebot zu legen, sah der RH einen Widerspruch zu den Vergabe-grundsätzen des freien Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bieter gegeben.

6.3 *Die Alpen Straßen AG bezeichnete die Angebotssumme des Billigstbieters als Unterpriß und bestritt das vom RH aufgezeigte Einsparungspotenzial. Die Vergabe wäre nicht im Verhandlungsverfahren, sondern im Anhängerverfahren erfolgt.*

6.4 Der RH entgegnete, dass die vom weiter beschäftigten Auftragnehmer zugestandene Preisdifferenz gegenüber dem von ihm gelegten Angebot rd doppelt so hoch war wie die Preisdifferenz zum Billigstbieter. Auf Basis der ÖNORM A 2050 war das Anhängerverfahren als Untermenge des Verhandlungsverfahrens zu bewerten.

Angebotseröffnung

7.1 Bei einzelnen Bauvorhaben erfolgte die Protokollierung der abgegebenen Angebotsunterlagen nicht vollständig und nicht einheitlich.

7.2 Der RH verwies unter Bezugnahme auf die Vorgaben der ÖNORM A 2050 auf die Bedeutung einer sorgfältigen Protokollierung.

7.3 *Die Alpen Straßen AG betonte, dass die Vorgaben in der Regel eingehalten würden.*

Angebotsprüfung und Auftrags- erteilung

- 8.1 Bei einzelnen Bauvorhaben stellte der RH Mängel bei der Angebotsprüfung und bei der Auftragserteilung fest. Diese betrafen eine nicht der Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge entsprechende Vorgangsweise und eine unterschiedliche Dokumentation von Angebotsmängeln. Weiters wurden Angebote zum Teil wegen unbehebbarer Mängel negativ beurteilt, trotzdem aber in der vertieften Angebotsprüfung mitberücksichtigt.

Bei einem Bauvorhaben wurde das Ergebnis der Angebotsprüfung in zwei Teilen vorgelegt. Obwohl der zweite Teil mit dem Vergabevorschlag erst am 12. Juli 1996 vorgelegt wurde und auch zu diesem Zeitpunkt noch Unterlagen zum Angebot des betreffenden Bieters fehlten, war die Auftragserteilung bereits am 4. Juli 1996 erfolgt.

- 8.2 Der RH beanstandete die unzureichende Angebotsprüfung und Auftragserteilung. Seiner Auffassung nach stellt eine abgeschlossene Angebotsprüfung eine grundlegende Voraussetzung für die Vergabeentscheidung dar. Für bemerkenswert hielt der RH die Beauftragung eines Bieters, der Unterlagen, die die Alpen Straßen AG — bei sonstiger Ausscheidungsandrohung — für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe gefordert hatte, eine Woche nach seiner Beauftragung noch nicht beigebracht hatte.
- 8.3 *Die Alpen Straßen AG betonte den Zeitdruck und die Priorität wirtschaftlicher Vorteile. Das damalige BMwA schloss sich der Einschätzung des RH an.*
- 8.4 Der RH entgegnete der Alpen Straßen AG, dass die Regelwerke und die Gesetzeslage zum Vergabebereich aus gutem Grund die Einhaltung von Abläufen und Bestimmungen vorgeben. Nur so sind der Wettbewerbsgrundsatz und die Gleichbehandlung der Bieter sicherzustellen sowie — über einmalige Vorteile hinaus — langfristig angemessene Preise und damit Einsparungen für die öffentliche Hand zu erzielen.



Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GmbH

Kurzfassung

Die Gesellschaft schrieb Darlehen durchwegs im nicht offenen Verfahren aus. Im Bereich der Gebäudeinstandhaltung und –instandsetzung vergab die Gesellschaft jährlich Aufträge in Höhe von 110 Mill ATS. Der RH bemängelte, dass rund 86 % dieses Auftragsvolumens in nicht offenen Verfahren ausschließlich an in der Nähe der Bauorte befindliche Bieter vergeben wurden.

Kenndaten der Neuen Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GmbH						
Eigentümer	Land Tirol und Landeshauptstadt Innsbruck zu je 50 %					
Rechtsgrundlage	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz					
Unternehmensgegenstand	Errichtung und Verwaltung von Wohnungen					
Gebärungsentwicklung	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS					
Umsatzerlöse	552,4	752,0	1 021,5	670,9	582,0	582,0
Mieterlöse	380,8	407,5	430,2	442,5	438,1	442,6
Betriebserfolg	21,4	64,3	60,6	57,7	37,1	70,6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	29,3	72,0	70,3	62,3	43,9	75,8
Jahresüberschuss	29,3	137,9	70,3	62,3	43,8	75,8
Cash-flow	69,3	79,0	62,6	96,8	112,1	119,5
Leistungserstellung	Anzahl					
Mitarbeiter	97	95	94	88	85	87
Wohnungsbestand	9 520	9 714	10 032	10 067	10 371	10 422

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im März 2000 die Gebarung der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs– und Siedlungsgesellschaft GmbH (NHT). Zu dem im September 2000 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Tiroler Landesregierung im November 2000 und die NHT im Oktober 2000 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete im Mai 2001 eine Gegenäußerung.

Darlehen

- 2.1 Die Geschäftsführung der NHT versuchte in früheren Jahren, durch Verhandlungen Darlehen zu möglichst günstigen Bedingungen zu erlangen. Seit 1990 schrieb sie Darlehen im nicht offenen Verfahren aus und lud dabei einige österreichische Kreditinstitute zur Angebotslegung ein.
- 2.2 Gemäß § 23 des WGG sind Gemeinnützige Bauvereinigungen verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind demnach verpflichtet, alle Leistungen — die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und Finanzierung von Wohnungen entstehen — möglichst günstig zu beauftragen. Der RH regte an, größere Darlehen im offenen Verfahren zu vergeben.
- 2.3 *Laut gemeinsamer Stellungnahme der Landesregierung und der NHT bestünde keine gesetzliche Verpflichtung, Darlehen im offenen Verfahren auszuschreiben; die NHT finanziere ihre Bauten äußerst günstig. So sei die durchschnittliche Verzinsung aller Bankdarlehen 1999 knapp über 4 % gelegen.*
- 2.4 Der RH entgegnete, dass mehr als die Hälfte des Entgelts, das für eine Mietwohnung nach den Bestimmungen des WGG zu bezahlen ist, für die Finanzierungskosten aufgewendet werden muss, sofern diese nicht von der öffentlichen Hand im Wege von Förderungen getragen werden. Er verblieb daher bei seiner Auffassung.

Instandsetzung und Instandhaltung

- 3.1 Die NHT vergab im Bereich der Gebäudeinstandsetzung* und –instandhaltung** jährlich Aufträge im Wert von 110 Mill ATS. Im Zeitraum 1994 bis 1998 wurden durchschnittlich 4 % des Auftragsvolumens aufgrund offener Verfahren, 20 % aufgrund nicht offener Verfahren, 66 % aufgrund von Rahmenverträgen bei nicht offenen Verfahren sowie 10 % aufgrund von Verhandlungsverfahren für laufende Kleinreparaturen vergeben.

* Aufwand zur Beseitigung von Schäden

** Aufwand zur Erhaltung im nutzungsfähigen Zustand

Bei den nicht offenen Verfahren wurden mindestens fünf Bieter aus dem Verwaltungsbezirk des Gebäudestandorts sowie ein Bieter aus einem angrenzenden Tiroler Bezirk eingeladen. Im Bezirk Lienz wurden ausschließlich Unternehmungen aus diesem Bezirk — ungeachtet eines allenfalls höheren Preisniveaus — zur Angebotslegung aufgefordert.

- 3.2 Der RH bemängelte, dass nur 4 % des jährlichen Auftragsvolumens im offenen Verfahren vergeben wurden. Er empfahl, an Stelle der bisherigen nicht offenen Verfahren künftig nur noch offene Verfahren durchzuführen, und die nach nachvollziehbaren und objektiven Kriterien ermittelten Bestbieter zu beauftragen.

**Instandsetzung und Instandhaltung****37**

3.3 *Die Tiroler Landesregierung und die NHT wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die NHT gesetzlich nicht verpflichtet wäre, Einzelaufträge unter 5 Mill ATS öffentlich auszuschreiben. Außerdem wäre die Vorgangsweise bei den im nicht offenen Verfahren vergebenen Rahmenverträgen mangels gesetzlicher Verpflichtungen eine freiwillige gewesen. Zu den Ausschreibungen in Lienz wurde noch bemerkt, dass in den Richtlinien der Tiroler Landesregierung wörtlich heimische Firmen priorisiert worden seien.*

3.4 Der RH entgegnete, dass der gesetzliche Auftrag an die gemeinnützigen Bauvereinigungen, für die Wohnungsnutzer günstige Leistungen zu erlangen, Vorrang vor den Bestrebungen, die lokale Wirtschaft zu fördern, hat. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

**Schluss-
bemerkungen**

4 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Darlehen sollten im offenen Verfahren ausgeschrieben werden.

(2) An Stelle der bisherigen nicht offenen Verfahren wären künftig offene Verfahren durchzuführen.



Bauvorhaben der Tiroler Landeskrankenanstaltengesellschaft mbH

Kurzfassung

Anfang 1991 übernahm die Tiroler Landeskrankenanstaltengesellschaft mbH (TILAK) im Rahmen ihrer Geschäftsführung die Herstellung des Zubaus West beim Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck. Nach dem Beginn des Rohbaus 1992 erkannte die TILAK den betriebsorganisatorischen Zusammenhang des Projekts Zubau West mit zwei anderen Projekten, nämlich dem Intensiv- und Aufwachbereich sowie dem Umbau der Operationsäle im anschließenden Chirurgiehaus.

Ab 1993 führte sie die drei Projekte organisatorisch zusammen und verbesserte deren ursprüngliche Planungskonzeption entscheidend. Der Diskussionsprozess mit den Gebäudenutzern konnte wegen des oftmaligen Widerrufs von schon erreichten Willensübereinstimmungen nicht zielgerichtet abgewickelt werden. Die Planer für das Projekt Zubau West wurden ohne Ausschreibung und ohne nachvollziehbare Entscheidungsfindung beauftragt.

Die ursprüngliche Planungskonzeption und die nicht zeitgerecht erfolgte Betriebsorganisationsplanung für den Zubau West hatten wesentlichen Anteil daran, dass der geplante Fertigstellungstermin um mehr als zwei Jahre überschritten wurde.

**Kenndaten von Bauvorhaben
im Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck – Chirurgische Klinik**

Investitionen

Zubau West (Neubau)	655 Mill ATS		
Funktionsbereiche der Anästhesie (Sanierung)	148 Mill ATS		
Operationsbereich (Umbau)	<u>341 Mill ATS</u>	(Prognose)	
Gesamtsumme	1 144 Mill ATS	(ohne Umsatzsteuer)	

Zubau West

6 Geschoße
 11 170 m² Gesamtgeschoßfläche
 50 350 m³ umbauter Raum
 32 Stellplätze in der Tiefgarage
 1 Positronen–Emissionstomograph
 Unfallambulanz
 1 Computertomograph
 2 Schockräume
 Dienstzimmer
 11 Operationssäle
 Technikzentrale

Anästhesie (Sanierung)

Leitungsgruppe	2 Geschoße
Intensiv– und Aufwachbereich	1 Geschoß 12 Intensivbetten 22 Aufwachbetten

Gesamtdate	2 882 m ² Geschoßfläche 12 278 m ³ umbauter Raum
------------	---

Operationsbereich (Umbau)

2 Geschoße
 5 338 m² Geschoßfläche
 24 808 m³ umbauter Raum
 10 Operationssäle
 Technikzentrale

Leistungserstellung	1997	1998	1999
Anzahl der Operationen	18 292	18 678	19 113



- Prüfungsablauf und –gegenstand**
- 1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2000 Teile der Gebarung der Tiroler Landeskrankenanstaltengesellschaft mbH (TILAK) betreffend Bauvorhaben mit dem Schwerpunkt Zubau West beim Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck. Zu den im Februar 2001 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahmen die TILAK sowie die Tiroler Landesregierung im Mai 2001 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im selben Monat.
- Die Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung betrafen unter anderem die Projektentwicklung sowie Vergabe und Abwicklung der Planer-, Konsulenten- und Bauleistungen.
- Projektorganisation**
- 2.1 Gemäß dem Anfang 1991 mit dem Land Tirol abgeschlossenen Vertrag werden von der TILAK die Neu- und Zubauten von Krankenanstalten inklusive der Erstausrüstung als Generalunternehmer im Namen und auf Rechnung des Landes hergestellt und ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung vom Land Tirol der TILAK wiederum in Bestand gegeben.
- 2.2 Der RH stellte fest, dass die TILAK um die Anpassung des rechtlich organisatorischen Rahmens (zB Verwaltungsrat) zur Bewältigung ihrer Aufgaben bemüht war.
- 3.1 Die TILAK vergab sämtliche Arbeiten, die zur Erstellung einer funktionsgerechten Ablauforganisation des Klinikbetriebs führen sollten, an Dritte. Diese Arbeiten stellten auch die Grundlage für die architektonische Umsetzung bei der Errichtung von Bauten im Klinikbereich dar.
- 3.2 Der RH empfahl der TILAK, betriebsorganisatorische Arbeiten geringeren Umfangs auch selbst zu erledigen. Dies würde verbesserte Erkenntnisse über die danach an Dritte zu vergebenden Aufträge sowie über die Zweckmäßigkeit künftiger betriebsorganisatorischer Maßnahmen ermöglichen.
- Planungsablauf**
- 4.1 Nach der Auftragsvergabe für den gesamten Rohbau des Projekts Zubau West im November 1992 begannen noch im selben Jahr die Arbeiten. Ein neuer, Anfang 1993 bei der TILAK bestellter Vorstandsdirektor stellte fest, dass die Planung des Zubaus West zwar funktionsgerecht war, jedoch auf der Ebene des zweiten Obergeschoßes mit zwei weiteren Bauvorhaben der TILAK — nämlich dem Intensiv- und Aufwachbereich sowie dem Umbau des Operationsbereichs im anschließenden Chirurgiehaus — in engem betriebsorganisatorischen Zusammenhang stand.
- Für die drei Projekte waren jeweils verschiedene Teams von Generalplanern zuständig. Die TILAK stoppte die im Laufen befindlichen Planungen und bildete 1993 aus den drei Generalplanerteams eine Arbeitsgemeinschaft.
- 4.2 Die TILAK verbesserte damit entscheidend die ursprüngliche Planungskonzeption und gewann den Vorteil, dass ihr nun ein Partner als Generalplaner für die drei zusammengehörenden Projekte gegenüberstand. Allerdings mussten auch infolge der ursprünglichen Planungskonzeption bei der Fertigstellung des Zubaus West zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.

Planungs- organisation

- 5.1 Die TILAK wurde bei der Planung oftmals mit der Tatsache konfrontiert, dass die Gebäudenutzer die im Diskussionsprozess erreichten Willensübereinstimmungen widerriefen. Sie versuchte schließlich, sich aufgrund der Erfahrungen beim Zubau West mit Wortprotokollen und Unterschriften auf Architektenplänen zu behelfen.
- 5.2 Nach Auffassung des RH sollte der Diskussionsprozess mit den Nutzern nicht so weit gehen, erreichte Willensübereinstimmungen nur mehr aus subjektiven Gründen in Frage zu stellen. Die Gestaltungselemente eines hoch spezialisierten Bauvorhabens, wie im vorliegenden Fall, erfordern — schon seit längerem bestehende — objektivierbare Standards, für deren Berücksichtigung letztlich die TILAK verantwortlich ist.

Der RH empfahl daher, die mit den Nutzern erreichten Willensübereinstimmungen entsprechend zu dokumentieren. Ab diesem Zeitpunkt hätte die TILAK zur Sicherung einer kosten- und termingemäßen Planerfüllung auf die Unterlassung weiterer blockierender Maßnahmen seitens der Nutzer zu achten.

Diese empfohlene Vorgangsweise sollte auch vor Beginn des Bauverfahrens zwischen der TILAK, den späteren Nutzern und allen Teilnehmern am Bauprozess in Verfahrensregeln verbindlich festgelegt werden.

Vergabe immaterieller Leistungen

- 6.1 Die Planer für das Projekt Zubau West wurden in den Jahren 1991 bis 1996 ohne Ausschreibung und ohne nachvollziehbare Entscheidungsfindung beauftragt. Die Planerhonorare wurden nach der jeweiligen Gebührenordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten abzüglich geringer Nachlässe bemessen.
- 6.2 Die TILAK war bis Ende 1996 bei der Vergabe von immateriellen Leistungen an keine gesetzlichen Vorschriften gebunden; allerdings sah die Anfang 1993 neu herausgegebene ÖNORM A 2050 für immaterielle Leistungen das Verhandlungsverfahren vor. Nach Auffassung des RH wäre die Anwendung der damals nicht verbindlichen Vergaberegeln wegen des damit verbundenen Wettbewerbs von wirtschaftlichem Vorteil für die TILAK gewesen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der TILAK wäre sie zum damaligen Zeitpunkt von der Selbstbindung der Landesregierung an die ÖNORM A 2050 ausgenommen gewesen. Neben der preislichen Komponente wäre insbesondere auf Krankenbauserfahrung Wert gelegt worden. Dem scheinbar wirtschaftlichen Vorteil eines Wettbewerbs müsste daher auch ein wirtschaftlicher Vorteil durch Erfahrung und Know-how im Krankenhausbereich gegenübergestellt werden.*
- 6.4 Der RH entgegnete, dass — gemäß den zum damaligen Zeitpunkt nicht verbindlichen Vergaberegeln — in einem ersten Schritt eine öffentliche Erkundung des Bewerberkreises zweckmäßig gewesen wäre, um einen Überblick über die verfügbaren fachlich kompetenten Planer zu erhalten. In der zweiten Stufe hätte dann ein Preiswettbewerb zwischen den in der ersten Stufe ausgewählten Planern stattfinden können.



- | | |
|--------------------------------------|--|
| Generalplaner-
zuschlag | <p>7.1 Der Arbeitsgemeinschaft wurde ein Generalplanerzuschlag von 7 % der Entgelte für alle Planungsleistungen zugestanden, welchen sie somit auch für ihre eigenen, in ihrer Architektenfunktion erbrachten Planungsleistungen erhielt.</p> <p>7.2 Der RH kritisierte, dass den Generalplanern für deren eigene Architektenleistungen ein Generalplanerzuschlag von 7 % gezahlt worden war, und empfahl, in Zukunft einen solchen nicht mehr zu vereinbaren.</p> <p>7.3 <i>Laut Stellungnahme der TILAK sei beim Projekt Anichstraße kein Generalplanerzuschlag mehr vereinbart worden.</i></p> |
| Örtliche
Bauaufsicht | <p>8.1 Die örtliche Bauaufsicht wurde im Jahr 1993 zuerst als Generalplanerleistung an die Arbeitsgemeinschaft der Generalplaner vergeben und nach aufgetretenen Problemen an einen Baumeister. Vergleichsangebote wurden dem RH trotz mehrmaliger Anfrage nicht vorgelegt.</p> <p>8.2 Nach Auffassung des RH war die ursprüngliche Vergabe der örtlichen Bauaufsicht an die Arbeitsgemeinschaft der Generalplaner aus kontrollpolitischen Erwägungen nicht zweckmäßig. Der RH bemängelte auch, dass bei der Vergabe an den Baumeister keine Vergleichsangebote vorgelegt waren.</p> <p>8.3 <i>Laut Mitteilung der TILAK sei die von den Planungsaufgaben losgelöste und getrennte Vergabe der örtlichen Bauaufsicht zum damaligen Zeitpunkt unüblich gewesen.</i></p> <p>8.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung.</p> |
| Terminverfolgung | <p>9.1 Für das Projekt Zubau West war keine interne Terminverfolgung seitens der TILAK vorhanden. Allerdings wurde dem RH noch während der Gebarungsüberprüfung ein Grundsatzpapier über die Terminverfolgung übergeben.</p> <p>9.2 Der RH erachtete die bevorstehende Inangriffnahme einer internen Terminverfolgung bei künftigen Bauprojekten als zweckmäßig.</p> |
| Betrieb im
Operationssaal | <p>10.1 Im Betriebsorganisationsplan war vorgesehen, den Operationssälen jeweils einen Aufenthaltsplatz für die Patienten vor der Operation und nach der Operation vorzulagern. Diese Aufenthaltsplätze wurden in einem gemeinsamen Raum vorgesehen und sollten einen verstärkten Betrieb im Operationssaal ermöglichen. Wegen nicht ausreichender Platzverhältnisse konnten aber zwei Patienten im gemeinsamen Raum nicht gleichzeitig, sondern nur wechselweise versorgt werden.</p> <p>10.2 Der Bau von weniger als elf Operationssälen hätte bei Aufrechterhaltung des Betriebsorganisationskonzepts einen jeweils vergrößerten Vorraumbereich und eine gleichzeitige Versorgung der darin befindlichen Patienten ermöglicht. Nach Ansicht des RH wäre dies mit keiner Verringerung der möglichen Operationen verbunden gewesen.</p> |

- 10.3 *Laut Stellungnahme der TILAK wäre die Forderung nach elf Operationssälen von den Nutzern aufgestellt worden. Diese sei von ihnen auch aufrechterhalten worden, als sie darauf aufmerksam gemacht worden seien, dass eine derartige Anzahl angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche zwangsweise zu beengten Platzverhältnissen führen würde. Später seien diese Nutzeranforderungen abgeändert worden.*
- 10.4 Dem RH lagen keine Unterlagen vor, in denen den Nutzern der Verzicht auf zumindest einen Operationssaal — bei Aufrechterhaltung der vorgesehenen Gesamtzahl an möglichen Operationen — nahe gelegt worden wäre.

Bauzeit

- 11.1 Der Vorentwurf für das Gebäude Zubau West entstand Mitte des Jahres 1991. Die letztlich unveränderbar vorgegebenen Rahmenbedingungen waren der Anschluss an den Aufzugsturm, die Baufluchtlinien Schöpfstraße und Innerkoflerstraße, ein für die natürliche Belichtung des Bettentraktes erforderlicher Innenhof und die im Flächenwidmungsplan vorgegebene Bauhöhe.

Entsprechend diesen Vorgaben wurde im November 1992 mit den Rohbauarbeiten begonnen. Die TILAK beauftragte indessen erst im November 1993 die Firma Sanconsult mit der Betriebsorganisationsplanung, welche dann laufend bis 1997 Organisationsplanungen lieferte.

Mit Beendigung der Rohbauarbeiten im Dezember 1994 ruhte das Bauvorhaben bis zum Beginn des Innenausbaus Mitte 1995. Im April 1997 wurde der Zubau West eröffnet.

- 11.2 Der geplante Fertigstellungstermin verzögerte sich schließlich um zwei Jahre und vier Monate. Die nicht zeitgerecht erfolgte Betriebsorganisationsplanung bildete dafür nach Ansicht des RH — neben der erwähnten ursprünglichen Planungskonzeption — einen wesentlichen Grund.

Nachträge bei einzelnen Gewerken

- 12.1 Bei einigen Gewerken waren bis zu ihrer vollständigen Fertigstellung sehr viele Nachtragsangebote erforderlich. So waren bei den Baumeisterarbeiten 13, den Fassadenarbeiten zwölf und den Wärme-, Klima- und Dampfanlagen sieben Nachträge notwendig. Auffällig war auch der Leistungsumfang der Nachträge im Verhältnis zum jeweiligen Hauptauftrag. So betrug bei den Baumeisterarbeiten bei einer Auftragssumme von 5,2 Mill ATS die durch Nachträge erbrachte Leistung 4,2 Mill ATS (81 % des Hauptauftrages). Mit 1,5 Mill ATS entfiel ein wesentlicher Teil davon auf die nicht ausgeschriebenen Außenanlagen, welche somit zur Gänze außerhalb des Wettbewerbs vergeben wurden.
- 12.2 Der RH stellte fest, dass bei diesen Gewerken die Ausschreibungen nicht mit großer Sorgfalt erstellt bzw über Wunsch der Auftragnehmer Erweiterungen des Leistungsumfanges verlangt worden waren. Die Nachtragsangebote wurden indessen von der Bauabteilung der TILAK auf ihre Preisangemessenheit hin überprüft.

Der RH bemängelte die hohe Anzahl der Nachträge, anerkannte aber auch das erfolgreiche Bemühen der Bauabteilung der TILAK, die Generalplaner ständig dazu anzuhalten, Ausschreibungen derart vorzunehmen, dass sie dem Umfang des endgültigen Gewerkes möglichst nahe kommen. Die vom RH überprüften Nachtragsaufträge ließen insgesamt keine Rückschlüsse auf überhöhte Einheitspreise der fertigen Gewerke durch die vielen Nachträge erkennen.

**Sonstige Feststellungen**

- 13 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen unter anderem das Projekthandbuch, eine Dokumentation des Bauvorhabens, weiterverrechnete Personalkosten, die Kostenaufteilung zwischen dem Land Tirol und dem Bund, den Zahlungsablauf, den Umbau des bestehenden Chirurgietrakts, die Verkehrsflächen sowie ein an die Arbeitsgemeinschaft der Generalplaner entrichtetes Nebenkostenpauschale.

Schlussbemerkungen

- 14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Zur Sicherung einer kosten- und termingemäßen Planerfüllung wäre künftig zwischen der TILAK, den späteren Nutzern und allen Teilnehmern am Bauprozess vor Beginn des Bauverfahrens die Vorgangsweise über die Festlegung der Nutzerwünsche in Verfahrensregeln verbindlich festzulegen.
- (2) Die TILAK sollte betriebsorganisatorische Arbeiten geringeren Umfangs selbst erledigen.



Sanitäre Aufsicht im Land Tirol

Kurzfassung

Allgemeiner Teil

Die sanitäre Aufsicht war eine behördliche Tätigkeit in mittelbarer Bundesverwaltung mit dem Zweck, die Einhaltung jener Vorschriften (zB betreffend Hygiene) in den Krankenanstalten zu gewährleisten, die der Bund in der Grundsatzgesetzgebung den Bundesländern zur gesetzlichen Ausführung vorgegeben hat. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmende sanitäre Aufsicht wurde unzureichend und uneinheitlich durchgeführt. Die Häufigkeit der Durchführung sanitärer Aufsichtsmaßnahmen war nicht festgelegt.

Der Inhalt der sanitären Aufsicht war unklar; für die Durchführung fehlten einheitliche Richtlinien; dies begünstigte Überschneidungen der sanitären Aufsicht des Bundes mit den Vollzugsaufgaben der Bundesländer. Eine Reform der sanitären Aufsicht war ausständig.

Die Ausbildung der Amtsärzte war uneinheitlich; das Thema sanitäre Aufsicht wurde bei Fortbildungsveranstaltungen nur selten behandelt. Die Ausbildungsvorschriften für hygienebeauftragte Ärzte waren unzureichend.

Die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer zur Verstärkung qualitätssichernder Maßnahmen in den Krankenanstalten lag zum Teil im Verzug.

Die Häufigkeit der Konferenzen der Landessanitätsdirektoren war nicht richtliniengemäß.

Bei den Landessanitätsdirektoren wären freie Ressourcen durch Entlastung von der Vorsitzfunktion in Prüfungskommissionen zu erzielen.

Besonderer Teil

Im Land Tirol verschafften die sanitätspolizeilichen Revisionen Mitte der achtziger Jahre der Landesregierung Kenntnis über die Situation der Tiroler Krankenanstalten. Bei den öffentlichen Krankenanstalten Tirols erfolgte grundsätzlich keine sanitäre Aufsicht.

Die Berichte der Amtsärzte über die Durchführung der sanitären Aufsicht bei den nicht öffentlichen Krankenanstalten waren uneinheitlich. Die Interpretation des damaligen BMAGS vom Juni 1999 über die sanitäre Aufsicht veranlasste das Amt der Landesregierung, Maßnahmen einer Neuregelung einzuleiten.

Sanitäre Aufsicht in den Krankenanstalten

Rechtsgrundlagen:	insbesondere Krankenanstaltengesetz des Bundes, BGBl Nr 1/1957 idgF; Ausbildung der Amtsärzte: Verordnung des Ministers des Inneren, RGBl Nr 37/1873; seit 1965 auf Gesetzesstufe (BGBl Nr 334/1965)
Aufgabe:	Überwachung der Einhaltung der sanitären Vorschriften in Krankenanstalten
Vollziehung:	9 Landesbehörden und 99 Bezirksverwaltungsbehörden, davon 84 Bezirkshauptmannschaften, 8 Magistrate der Landeshauptstädte und 7 Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis September 2000 (mit Unterbrechungen) im Rahmen einer das BMSG sowie alle Bundesländer umfassenden querschnittartigen Gebarungüberprüfung die sanitäre Aufsicht. Zu den in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 dem BMSG, den Landesregierungen und dem Wiener Stadtsenat zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüften Stellen zwischen Februar und Juni 2001 Stellung. Der RH erstattete zwischen April und Juni seine Gegenäußerungen. Im Juli 2001 gab das BMSG eine weitere Stellungnahme ab, die der RH im August 2001 beantwortete.

Allgemeiner Teil

Grundsätzliches

Zuständigkeit

- 2.1 Die Durchführung der sanitären Aufsicht obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Zur Beseitigung von Missständen ist der Landeshauptmann berufen; das BMSG ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Eine im Frühjahr 1999 österreichweit von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführte Umfrage über den Vollzug der sanitären Aufsicht in den Krankenanstalten zeigte große Defizite und Unterschiede auf. Bezüglich Häufigkeit und Umfang der Aufsichtstätigkeit herrschte bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rechtsunsicherheit. Mehrere Bundesländer (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Tirol) vernachlässigten die sanitäre Aufsicht weitgehend.

- 2.2 Der RH bemängelte, dass das BMSG der Ordnungsgemäßheit der Vollziehung der sanitären Aufsicht zu wenig Bedeutung beimaß.



2.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es von einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Organe ausgegangen. Vollzugsbindende Unklarheiten bzw. Beschwerden seien — mit Ausnahme des Bundeslandes Kärnten im Jahr 1997 — nicht an das BMSG herangetragen worden.*

2.4 Der RH entgegnete, dass eine weitergehende Rechtsunsicherheit im Vollzug der sanitären Aufsicht festzustellen gewesen war.

Inhalt

3.1 Das Krankenanstaltengesetz (Grundsatzgesetzgebung des Bundes) legte als Inhalt der sanitären Aufsicht die Überwachung der Einhaltung jener sanitären Vorschriften fest, die die Landesausführungsgesetzgebung zu erlassen hatte. Die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit war im Krankenanstaltengesetz nicht geregelt.

Im Juni 1999 interpretierte das damalige BMAGS auf Ersuchen der Landessanitätsdirektoren die Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht. Über die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit traf das Bundesministerium keine ausdrückliche Aussage; es verwies auf die Größe einer Krankenanstalt sowie die Verpflichtung zur jährlichen Ortsbesichtigung des Amtsarztes bei Kur- einrichtungen. Die Interpretation des damaligen BMAGS empfanden die Landesbehörden als Erlass; sie führte jedoch wegen ihrer weiten Fassung und der weiterhin bestehenden Unklarheit bezüglich der erforderlichen Häufigkeit sanitärer Aufsichtsmaßnahmen zu neuerlicher Verunsicherung. Deshalb trat die Kärntner Landesregierung an das BMSG heran, die Durchführung der sanitären Aufsicht im Verordnungsweg festzulegen.

3.2 Nach Ansicht des RH war der unklare Inhalt der sanitären Aufsicht eine wesentliche Ursache für die unzureichende und unterschiedliche Vollziehung.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMSG habe der Verfassungsgerichtshof die sanitäre Aufsicht inhaltlich umrissen. Demnach sei die Aufsicht eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit, deren Zweck darin bestehe, rechtzeitig drohende bzw. bestehende Missstände (zB im Bereich der Hygiene) zu erkennen und drohende Gefahren abzuwenden.*

3.4 Der RH entgegnete, dass den mit der Durchführung der sanitären Aufsicht betrauten Amtsärzten die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht ohne weiteres verfügbar gewesen waren.

Richtlinien

4.1 Einheitliche Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht bestanden nicht. Ihre Notwendigkeit erkannte das BMSG zwar an, erachtete sie aber nicht als vordringlich, zumal es hierfür nicht zuständig wäre.

4.2 Der RH hielt die Zuständigkeit des BMSG für gegeben und empfahl ihm, Richtlinien für eine einheitliche Vollziehung zu erarbeiten.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMSG hätten die Bundesländer erstmals 1999 Arbeitsbefehle zur Vereinheitlichung der Vollziehung der sanitären Aufsicht gewünscht. Der Bund sei zur Zusammenarbeit mit den Bundesländern bereit.*

Reform

- 5.1 Die im Zuge der Bundesstaatsreform Mitte der 90er Jahre seitens des Bundes erwogene Abschaffung der sanitären Aufsicht und Änderung der Kompetenzartikel des B-VG wurden nicht umgesetzt. Die Bundesländer befürchteten, der Bund beschließe Gesetze, deren finanzielle Auswirkungen sie zu tragen hätten, ohne dass ihnen eine Einflussmöglichkeit zukäme.
- 5.2 Der RH teilte die Bedenken der Bundesländer nicht, weil aufgrund der Nebenabrede zu der zwischen Bund und Bundesländern vereinbarten Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für andere Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen in Krankenanstalten verursachen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen beschlossen oder geändert werden dürfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMSG und den Bundesländern, die sanitäre Aufsicht neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen. Hierbei sollten die Krankenanstalten verpflichtet werden, der jeweiligen Landesregierung einen Qualitätsbericht über die Erfüllung wesentlicher Aufgaben der sanitären Aufsicht (zB Qualitätssicherung, Anstaltshygiene, technische Sicherheit) vorzulegen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMSG ließe die Zusammenführung der Vollzugs- mit der Aufsichtstätigkeit positive Synergieeffekte erwarten.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien die im Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz festgelegten Verantwortlichkeiten umgesetzt worden.

Die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierungen würden die Übertragung der sanitären Aufsicht in den Aufgabenbereich der Bundesländer begrüßen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark sowie der Wiener Stadttsenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

Amtsärzte

Aufgaben

- 6.1 Zur Besorgung sanitätspolizeilicher Aufgaben war bei den Bezirksverwaltungsbehörden eine Organisationseinheit (zB Gesundheitsreferat) eingerichtet, die ein Amtsarzt leitete. Die amtsärztliche Tätigkeit betraf im Wesentlichen die Erstellung von Gutachten und die Durchführung von Serviceleistungen (insbesondere Impfungen). Die Impftätigkeit, die meist gesondert entlohnt wurde, war zunehmend zeitaufwendiger.

Die Durchführung der sanitären Aufsicht nahm einen geringen Teil der amtsärztlichen Tätigkeit in Anspruch. Dies war ua darauf zurückzuführen, dass für die Aufsichtstätigkeit keine einheitliche Terminvorgabe bestand; andere Tätigkeiten waren meist termingebunden.

Ein Teil der Amtsärzte führte — ungeachtet der amtlichen Tätigkeit — eine Ordination. Einzelne Landessanitätsdirektoren begrüßten die Führung einer Ordination durch Amtsärzte ausdrücklich.

Die Dienstaufsicht über die Amtsärzte übte der Leiter der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde aus; die Fachaufsicht erfolgte durch das Amt der jeweiligen Landesregierung (Landessanitätsdirektion).



- 6.2 Nach Ansicht des RH wäre die amtsärztliche Tätigkeit österreichweit auf klar festzulegende Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (zB Sachverständigentätigkeit, Beobachtung der epidemiologischen Entwicklung von Krankheiten, nicht aber die Impftätigkeit) zu beschränken. Der RH empfahl, die Impftätigkeit nicht gesondert zu entlohnen, weil sie zumeist in der Dienstzeit erbracht und — wie die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht — durch den Monatsbezug abgegolten wurde.

Der RH wies auf mögliche Interessenkonflikte hin, die aus der Tätigkeit eines Amtsarztes als Gutachter einer Bezirksverwaltungsbehörde, bei der er Dienstnehmer ist, resultieren könnten. Er stellte deshalb zur Erwägung, die Gesundheitsreferate der Bezirkshauptmannschaften als Außenstellen des Amtes der betreffenden Landesregierung unter dessen einheitlicher Leitung einzurichten. Ein aus Amtsärzten gebildetes Sachverständigenteam unter fachlicher Leitung des Landessanitätsdirektors könnte den Bezirksverwaltungsbehörden für Gutachterzwecke zur Verfügung stehen.

- 6.3 *Das BMSG stimmte dem RH zu, verwies aber auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.*

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass sie Gemeinde-, Kreis- und frei praktizierende Ärzte als Impfärzte bestellt habe, damit die Amtsärzte ihre eigentlichen Aufgaben besser wahrnehmen können. Ein Arbeitskreis der Amtsärzte befasse sich mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neupositionierung des öffentlichen Gesundheitswesens im Burgenland.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung stelle die Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wesentliche Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. Dazu gehöre auch die Durchführung von Impfungen. Mit der bestehenden Organisation seien eine sehr hohe Durchimpfungsrate erreicht und damit epidemische Erkrankungen vermieden worden.

Hinsichtlich einer Zentralisierung der Gesundheitsämter teilte die Kärntner Landesregierung mit, dass sich die zuständigen Abteilungsvorstände wegen mangelnder Vernetzungsmöglichkeiten und der unzureichenden Teamarbeit des ärztlichen Dienstes gegen eine Zentralisierung ausgesprochen hätten.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Nachteile, die sich durch die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht ergäben, durch die Vorteile des Bürgerservices und der Dezentralisierung aufgewogen; eine Verminderung der Impfungen durch Amtsärzte werde überlegt werden.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung könne sie einer Zentralisierung der Gesundheitsämter nach Abwägen der Vor- und Nachteile näher-treten.

Die Salzburger Landesregierung vermochte der Empfehlung des RH nicht zu folgen.

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass Amtsärzte zur Durchführung von Impfungen gegen Kinderlähmung bestellt würden. Andere im Impfplan vorge-sehene Impfungen seien eine Serviceleistung des Landes.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei die Impftätigkeit der öffentlichen Hand insbesondere bei der Infektionsbekämpfung und bei der Verhütung von Epidemien vorteilhaft. Die Zentralisierung von Gesundheitsreferaten widerspräche dem Ziel der Bürgernähe.

Die Vorarlberger Landesregierung stimmte den Empfehlungen des RH zu.

Der Wiener Stadtsenat gab zur Zentralisierung der Gesundheitsämter keine Stellungnahme ab.

- 6.4 Der RH entgegnete den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol, dass moderne Kommunikationstechniken und rasche Verkehrsverbindungen für ein zweckdienliches Bürgerservice sowie für eine Entlastung der Amtsärzte von Nebenaufgaben zu nutzen wären.

Ausbildung

- 7.1 Einer der wesentlichsten Gründe für die unzureichende Wahrnehmung der sanitären Aufsicht war die fehlende fachliche Voraussetzung der Amtsärzte zur Überprüfung der komplexen Krankenhausbereiche. Voraussetzungen für eine dauerhafte Anstellung als Amtsarzt waren die Absolvierung des Physikatskurses (Graz, Innsbruck oder Wien) und die Ablegung der Physikatsprüfung. Die Organisation der Physikatskurse oblag den Landessanitätsdirektionen; die Physikatskurse waren hinsichtlich der Lehrinhalte, der Form, der Dauer und der Kosten unterschiedlich.

Versuche, die Ausbildung zu verbessern und zu vereinheitlichen, scheiterten bisher.

Im Jahr 1997 beauftragte das damalige BMAGS das Österreichische Bundesinstitut für das Gesundheitswesen (Bundesinstitut) mit der Durchführung der Studie "Neu-Positionierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes". Die im November 1998 fertig gestellte Studie (Aufwand: rd 2,3 Mill ATS) wies auf die Notwendigkeit der Reform der Amtsärzteausbildung hin.

Das Bundesinstitut erstellte im Auftrag des Landes Steiermark einen Lehrplan für den Physikatskurs (Kosten: 649 000 ATS), der in der Steiermark in Form eines Universitätslehrganges umgesetzt werden soll. Weiters war beabsichtigt, die bestehenden Physikatskurse inhaltlich anzugleichen.

- 7.2 Der RH bemängelte, dass es bisher nicht gelungen war, die Amtsärzteausbildung zu vereinheitlichen. Er empfahl den Bundesländern, auf eine Vereinheitlichung der Ausbildung der Amtsärzte zu dringen und die Ausbildung — im Wege der Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht — zu verbessern. Zudem führte der RH die mangelnde Durchführung der sanitären Aufsicht insbesondere auf die ungenügende Amtsärzteausbildung zurück.



- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es Angelegenheit der Bundesländer, die Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabengebiete auszubilden. Spezielle Ausbildungsschwerpunkte für die sanitäre Aufsicht zu schaffen, erscheine fraglich, weil der Physikatskurs für alle Amtsärzte gedacht sei.*

Laut den Stellungnahmen der Landesregierungen von Niederösterreich und Tirol erfolge im Rahmen des Physikatskurses eine Grundausbildung. Eine Spezialisierung bleibe der Weiterbildung überlassen.

Der Wiener Stadtsenat stimmte der Empfehlung des RH zur fachlichen Anreicherung des Physikatskurses zu. Die Landessanitätsdirektion Wien sei an der Installierung einer Arbeitsgruppe der Landessanitätsdirektoren beteiligt, die eine einheitliche Physikatsausbildung zum Ziel habe. Die Vereinheitlichung sollte vom BMSG und vom BMBWK vorangetrieben werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.

Fortbildung

- 8.1 Der Fortbildung der Amtsärzte dienten jährlich zwei dreitägige Fortbildungskurse. Die Kurse wurden abwechselnd vom Bund unter Mitwirkung des Bundesinstituts in Wien und in einer Landeshauptstadt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt der Landesregierung veranstaltet. Die Kurse bestanden im Wesentlichen aus Vorträgen von Experten des Gesundheitswesens, wobei auch Amtsärzte referierten; allerdings war die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten oder Kureinrichtungen vergleichsweise selten ein Vortragsthema. Erst der 95. Fortbildungskurs (1999) befasste sich mit der Krankenhaushygiene. Beim einwöchigen Fortbildungskurs im Mai 2000 war diesem Bereich ein Tag gewidmet.

Ferner hielten die Landessanitätsdirektionen mehrmals im Jahr Amtsärztertagungen ab.

- 8.2 In Anbetracht des mit der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verbundenen Zeitaufwandes regte der RH an, die österreichweiten Fortbildungsveranstaltungen der Amtsärzte nur einmal jährlich abzuhalten. In der Zeit dazwischen wären Informationen im Wege moderner Kommunikations- und Ausbildungstechniken (zB Internet) bereitzustellen. Ferner empfahl der RH, der sanitären Aufsicht im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen vermehrtes Augenmerk zuzuwenden, um die Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen zu verbessern.

- 8.3 *Nach Ansicht des BMSG sei die Anregung des RH zu überlegen.*

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Tirol sowie der Wiener Stadtsenat verwiesen auf die Fortbildungspflicht sowie den Trend zur Spezialisierung der Ärzte; sie stimmten im Wesentlichen darin überein, dass der Meinungsaustausch bei Fortbildungstagungen nicht durch moderne Kommunikationsmethoden ersetzt werden könne.

Die Vorarlberger Landesregierung berichtete über die Fortbildungsveranstaltung des Jahres 1996.

Die Landesregierungen der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Steiermark gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 8.4 Der RH entgegnete, eine zeitliche Konzentration des österreichweiten persönlichen Erfahrungsaustausches wäre nicht zuletzt wegen der in den Bundesländern stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zweckmäßig.

Pflegedienst

- 9.1 Im Rahmen der sanitären Aufsicht wurde teilweise Personal des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegedienst) als Sachverständige eingesetzt. Bezirksverwaltungsbehörden verfügten grundsätzlich nicht über Personal des Pflegedienstes. Nicht einmal in allen Ämtern der Landesregierungen ist ein Referat für die Belange des Pflegedienstes eingerichtet. Im BMSG war diese Berufsgruppe nicht vertreten. Im öffentlichen Gesundheitsdienst war der Pflegedienst gesetzlich nicht verankert.
- 9.2 Der RH wies auf die Bedeutung des Pflegedienstes hin. In den österreichischen Krankenanstalten waren 1998 rd 55 000 Mitarbeiter des Pflegedienstes (einschließlich Pflegehelfer) tätig. Der RH empfahl, zur Unterstützung der sanitären Aufsicht im Bereich der Pflege die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.
- 9.3 *Das BMSG pflichtete der Empfehlung des RH unter Hinweis auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer bei.*



Kontrollinstrumente

- Qualitätssicherung 10.1 Die Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 legte mehrere Maßnahmen (zB Krankenhaushygiene, Patientenanwalt) zur Qualitätssicherung in Krankenanstalten fest. Bettenführende Krankenanstalten wurden verpflichtet, Qualitätssicherungskommissionen einzurichten. Sechs Jahre später war bei einem Drittel der Krankenanstalten noch keine derartige Kommission eingerichtet.

Das damalige BMAGS bot den österreichischen Krankenanstalten seit 1998 die Möglichkeit, an einem internationalen, die Versorgungsqualität vergleichenden Forschungsprojekt ("Quality–Indicator–Project") zur Verbesserung der Patientenversorgung (Teilnahmegebühr rd 100 000 ATS jährlich) teilzunehmen.

Im März 2000 nahmen lediglich 15 Spitäler an diesem Forschungsprojekt teil. Für einen Vergleich der Spitäler auf Landes– und Bundesebene wäre eine größere Teilnehmeranzahl erforderlich. Die Oberösterreichische Landesregierung verpflichtete im September 2000 alle öffentlichen Krankenanstalten, Sanatorien und privaten Krankenanstalten der Akutversorgung zur Teilnahme am internationalen Qualitätsvergleich.

- 10.2 Nach Ansicht des RH war die hohe jährliche Teilnahmegebühr ein Grund für die zurückhaltende Beteiligung. Er empfahl, qualitätssichernde Maßnahmen zu verstärken.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei die Teilnahmegebühr im Vergleich zu ähnlichen Projekten angemessen; sie würde bei einer größeren Teilnehmeranzahl weiter sinken.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien Qualitätssicherungsprogramme unerlässlich für die gleichmäßige und vergleichbare Versorgungsqualität in Krankenanstalten. Wegen der hohen Kosten der Teilnahme würden die Rechtsträger der Krankenanstalten das Forschungsprojekt nur in Einzelfällen unterstützen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werden in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz–Novelle 2001 Qualitätssicherung und –management berücksichtigt werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtsenat gaben dazu keine Stellungnahmen ab.

- 11.1 Die Krankenhaushygiene zählt zum Kernbereich der sanitären Aufsicht. Zur Hintanhaltung und Vermeidung der Ausbreitung von Krankenhausinfektionen begann das damalige BMGSK 1994 mit der Einführung einer systematischen und österreichweiten Erhebung des am häufigsten auftretenden Erregers von Krankenhausinfektionen. Die Krankenanstalten waren zur Mitwirkung an dieser Erhebung nicht verpflichtet.
- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Experte für Hygiene und Mikrobiologie die nachteiligen Auswirkungen von Krankenhausinfektionen (Verlängerung der Spitalsaufenthalte) allein im Jahr 1993 mit Mehrkosten von 2,8 bis 4 Mrd ATS (österreichweit) schätzte. Nach dessen Schätzung wäre durch eine verbesserte Krankenhaushygiene eine Reduktion der Infektionsrate um zumindest ein Drittel (Einsparung rd 1 Mrd ATS) zu erzielen.

Der RH empfahl dem BMSG, in Anlehnung an supranationale Vorgaben auf eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen zu dringen. Er regte an, hierfür eine Verordnungsermächtigung des Bundes zur Bestimmung der zu erhebenden und zu meldenden Infektionserreger zu erwägen.

- 11.3 *Das BMSG stimmte der Ansicht des RH zu; es seien jedoch vor dem Setzen legislativer Maßnahmen die Ergebnisse derzeit laufender EU-weiter Pilotprojekte abzuwarten, um daraus resultierende Vorgaben einfließen lassen zu können.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Erfassung von Krankenhausinfektionen positiv zu werten, allerdings wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung wäre eine klare Regelung der Erfassung von Krankenhausinfektionen zu begrüßen, jedoch wäre die Fragestellung in Richtung Erfassung von Frühwarnindikatoren für Infektionen zu ändern.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe der Landes-sanitätsdirektor auf die Bedeutung der Erhebung im Arbeitskreis der Krankenhaushygieniker Oberösterreichs hingewiesen. Von den Landessanitätsdirektoren durchgeführte Vorarbeiten für ein modernes Seuchenrecht seien dem damals zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellt worden.

Fachpersonal

- 12.1 Mit der 2. Krankenanstaltengesetz–Novelle 1974 wurde die Bestellung eines Krankenhaushygienikers für jede Krankenanstalt festgelegt. Gemäß Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 war in bettenführenden Krankenanstalten zur Unterstützung des hygienebeauftragten Arztes eine Hygienefachkraft zu bestellen und den erweiterten Vorgaben bezüglich der Qualitätssicherung zu entsprechen.



Die Bundesländer hatten die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß des Hygiene-Personals gemäß der Größe und dem Leistungsangebot der Krankenanstalten im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung festzulegen. Im Juni 2000 hatten die Bundesländer Tirol und Steiermark die Hygienebestimmungen noch nicht erlassen. Das Land Steiermark war auch bezüglich der Erlassung der Regelungen zur Qualitätssicherung noch säumig.

Ungeachtet der fehlenden Ausführung im Tiroler Krankenanstaltengesetz empfahl das Amt der Tiroler Landesregierung den bettenführenden Krankenanstalten im Jahr 1997 die Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes des Bundes. Eine Umfrage im Jahr 1999 ergab, dass Hygienefachkräfte und Hygieneteams teilweise bestellt waren.

- 12.2 Der RH wies darauf hin, dass einige Bundesländer die Frist zur Ausführung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes ungenutzt verstreichen ließen und folglich die Zuständigkeit zur Ersatzgesetzgebung auf den Bund übergang; der Bund machte davon jedoch keinen Gebrauch. Nach Ansicht des RH wäre eine zügige Abwicklung des Normgebungsprozesses geeignet gewesen, das Bewusstsein der Betroffenen für die Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen zu stärken.
- 12.3 *Das BMSG wies auf die Problematik der realpolitischen Umsetzbarkeit einer Ersatzgesetzgebung hin.*

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde den Anregungen des RH im Rahmen der Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2001 Rechnung getragen werden.

Laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung seien die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenhaushygiene in die Novelle zum Tiroler Krankenanstaltengesetz 2001 übernommen worden.

- 13.1 Über die Qualifikation des hygienebeauftragten Arztes oder der Hygienefachkraft enthielt das Krankenanstaltengesetz des Bundes keine Regelung. Während die Ausbildung zur Hygienefachkraft im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 geregelt war, war die Ausbildung von hygienebeauftragten Ärzten gesetzlich nicht geregelt. Laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1993 könne ein hygienebeauftragter Arzt seine fachliche Eignung durch spezielle Fort- und Weiterbildung erzielen und nachweisen.

Die österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin bot für Ärzte einen Hygienekurs (80 Stunden an Wochenenden und weitere 20 Stunden Fortbildung innerhalb von drei Jahren) an. Die Ausbildung der Hygienefachkräfte erfolgte in einer Akademie in Form eines Schulbetriebes (800 Stunden). Aus dieser ungleichen Ausbildungsdauer ergab sich ein Wissensgefälle für Belange der Krankenhaushygiene.

13.2 Nach Ansicht des RH war die Ausbildung der hygienebeauftragten Ärzte unzureichend. Der RH empfahl den Bundesländern, dafür Sorge zu tragen, dass in Zusammenarbeit mit den für die Fortbildung zuständigen Ärztekammern ein ausreichendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang erachtete es der RH für zweckmäßig, die Arbeitsweise der Hygieneteams in der jeweiligen Anstaltsordnung der Krankenanstalten detaillierter zu regeln. Die Hygieneteams wären zu verpflichten, im Fall der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patienten oder des Personals an die Kollegiale Führung der jeweiligen Krankenanstalt und die betreffende Qualitätssicherungskommission zu berichten.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei der Erwerb eines Fortbildungsdiploms "Krankenhaushygiene" der Österreichischen Ärztekammer möglich. Es liege jedoch ausschließlich in der Vollziehung der Bundesländer, Regelungen über die erforderliche Fortbildung zu erlassen und zu überwachen. Die Empfehlung bezüglich der Arbeitsweise der Hygieneteams sei zu begrüßen, allerdings seien die verfassungsrechtlichen Grenzen der Grundsatzgesetzgebung zu beachten.*

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung seien bereits seit 1995 hygienebeauftragte Ärzte und Hygienefachkräfte eingesetzt; die entsprechende Novellierung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes sei im Jahr 2000 erfolgt.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei eine Regelung der Hygieneangelegenheiten für die nächste Novellierung der Krankenanstaltenordnung in Aussicht genommen.

Die Niederösterreichische und die Salzburger Landesregierungen verwiesen auf die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei bei den Ausbildungserfordernissen zwischen großen bettenführenden Krankenanstalten und selbständigen Ambulatorien wegen unterschiedlicher Anforderungsprofile zu unterscheiden.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats regle das Wiener Krankenanstaltengesetz den Arbeitsbereich des Hygieneteams abschließend.

Die Landesregierungen von Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

13.4 Der RH erwiderte dem BMSG, dass durch zweckmäßige Abstimmungsmechanismen mit den Bundesländern die notwendigen Regelungen zur Zielerreichung vorzunehmen wären.



Konferenz der Landessanitäts- direktoren

- 14.1 Mehrmals jährlich hielten die leitenden Sanitätsbeamten (Landessanitätsdirektoren) meist dreitägige Konferenzen zur Beratung gesundheitspolitischer Angelegenheiten (zB sanitäre Aufsicht) ab, an welchen jeweils bis zu zehn leitende Beamte des Bundes und der Bundesländer teilnahmen. Eine Konferenz der leitenden rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen der Ämter der Landesregierung fand nur selten statt.
- 14.2 Der RH wies auf die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen der Landesamtsdirektoren aus dem Jahr 1993 hin; danach sollten solche Konferenzen nur einmal jährlich und nur eintägig stattfinden. Der RH empfahl zwecks Kostenersparnis, diese Richtlinie einzuhalten und bei der jährlichen Sanitätsbehördenkonferenz sowohl die Landessanitätsdirektoren als auch die leitenden sanitätsrechtskundigen Beamten einzubinden.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei beabsichtigt, nur zweimal jährlich Konferenzen der leitenden Sanitätsbeamten sowie auch Konferenzen der rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen abzuhalten.*

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Kärnten und Niederösterreich sei ein fachlicher Austausch zwischen den Bundesländern zweckmäßig. Mit zwei Tagungen könne das Auslangen gefunden werden, wobei einmal die Vertreter der Sanitätsrechtsabteilungen mit einzubeziehen seien.

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Oberösterreich und Tirol seien aus Koordinations- und Kommunikationsgründen die Landessanitätsdirektorenkonferenzen dreimal jährlich notwendig.

Die Landesregierungen von Burgenland, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtsenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 14.4 Der RH entgegnete, dass die Landesamtsdirektoren eine zeitliche Verdichtung der Beratungen bevorzugt hatten.

Landessanitäts- direktor

- 15.1 Der gegenüber dem jeweiligen Landeshauptmann für die Gesundheitsangelegenheiten verantwortliche Landessanitätsdirektor war — ausgenommen im Burgenland, in Salzburg und Wien — gleichzeitig Leiter der Gesundheitsabteilung des Amtes der jeweiligen Landesregierung. Der Landessanitätsdirektor war auch Mitglied des Landessanitätsrates, der das beratende und begutachtende Organ des Landeshauptmannes und der Landesregierung für die ihm zur Entscheidung vorbehaltenen Sanitätsangelegenheiten war.

Der Landessanitätsdirektor (oder dessen Stellvertreter) war auch Vorsitzender der Diplomprüfungskommissionen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Prüfungskommission für Pflegehilfe; auch bei anderen Prüfungskommissionen war seine Teilnahme vorgesehen; sie wurde gemäß bundesländerweise unterschiedlichen Regelungen abgegolten.

- 15.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass — abgesehen von der zeitlichen Inanspruchnahme — die fachliche Beurteilung über die Krankenpflegeausbildung ausschließlich dem leitenden Fachpersonal der Krankenpflege übertragen werden sollte. Dadurch würden Ressourcen der Landessanitätsdirektoren für andere Aufgaben (zB Zielsetzungen der sanitären Aufsicht) frei. Auch die angestrebte Einheitlichkeit der Ausbildung könnte dadurch begünstigt werden.

Der RH empfahl, die Ausbildungsvorschriften derart zu ändern, dass das leitende Pflegepersonal zur Vorsitzführung in Prüfungskommissionen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe berufen wird. Da die Prüfungstätigkeit während der Dienstzeit anfiel und der Anspruch auf ein Prüfungshonorar von privaten Schulerhaltern in Frage gestellt wurde, wäre die gesonderte Entlohnung generell zu überdenken.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des BMSG könnten laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für den Vorsitz bei (Diplom)Prüfungskommissionen auch fachlich geeignete Pflegepersonen oder Ärzte betraut werden; es läge an den Bundesländern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung diene der Vorsitz des Landessanitätsdirektors der Qualitätssicherung und der Vereinheitlichung der Ausbildungserfordernisse. Die Anzahl der kommissionellen Prüfungen sei durch eine Änderung der Ausbildungsvorschriften vermindert worden; damit halte sich auch der zeitliche Aufwand in Grenzen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich und Tirol teilten mit, dass die Vorsitztätigkeit nicht mehr (Oberösterreich) bzw nur an wenigen Schulen (Tirol) honoriert werde.

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Honorierung im Bereich der Landeskliniken auf die Hälfte reduziert worden.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung sei die Vorsitzführung in der Prüfungskommission eine gesetzliche Aufgabe, die innerhalb der Hoheitsverwaltung wahrzunehmen sei.

Die Landesregierungen von Niederösterreich und Steiermark stimmten der Empfehlung des RH zu.

- 15.4 Der RH erwiderte, dass nur pflegerelevante Gegenstände zu prüfen waren; die Einheitlichkeit der Ausbildung bleibt auch bei Vorsitzführung durch fachkompetentes Pflegepersonal gewahrt.

Sonstige
Feststellungen

- 16 Sonstige Feststellungen des RH betrafen den Einsatz von Sachverständigen bei der Prüfung von Apotheken sowie die Kontrolle der Blutgebahrung durch die Bezirksverwaltungsbehörden.



Besonderer Teil

Personal

- 17 Die Landessanitätsdirektion (ohne Pflegereferat, Mutter–Eltern–Beratung und Gesundheitspädagogisches Zentrum) und die Gesundheitsreferate der Bezirkshauptmannschaften verfügten 1999 über 55 Bedienstete. Hievon entfielen auf die Landessanitätsdirektion 15 und die Gesundheitsämter 40 Bedienstete.

Dem Land entstand 1999 ein Personalaufwand von 36,6 Mill ATS. In diesem Betrag waren Impfgelte von 2,3 Mill ATS enthalten. Der Personalaufwand für 25 Amtsärzte betrug 17,4 Mill ATS. Rund ein Drittel war teilezeitbeschäftigt. Die Landessanitätsdirektion beschäftigte sechs Amtsärzte und neun weitere Bedienstete mit einem Personalaufwand von 7,3 Mill ATS. Im Gesundheitsamt des Magistrats der Stadt Innsbruck waren 12,5 Bedienstete (vier Amtsärzte) mit einem Personalaufwand von 8,9 Mill ATS tätig.

Sanitätspolizeiliche Revisionen

- 18.1 Der Landessanitätsdirektor führte gemeinsam mit anderen Institutionen von 1984 bis 1987 sowie dem zuständigen Amtsarzt in den Tiroler Bezirks– und Landeskrankenhäusern, in den Sonderkrankenanstalten und mehreren Universitätskliniken des Landeskrankenhauses Innsbruck sanitätspolizeiliche und krankenhaushygienische Revisionen durch.

Die Revisionsberichte enthielten eine Beschreibung des Krankenhauses, Leistungsumfanges, Betriebsablaufes, die Darstellung der räumlichen und personellen Situation und mündeten in Forderungen aus krankenhaushygienischer Sicht.

Die Revisionen wurden von den Mitgliedern der Landesregierung unterschiedlich beurteilt, weil dadurch Wünsche in personeller sowie bau– und ausstattungsmaßiger Hinsicht geweckt wurden, deren Erfüllung aus budgetären Gründen kaum möglich schien. Mit Zustimmung des Landeshauptmannes wurden die Revisionen weitergeführt.

Bescheide zur Beseitigung von Mängeln wurden nicht erlassen; bei einer nachfolgenden Einschau wurde aber deren Beseitigung nachgeprüft. Die Revisionen verschafften der Landesregierung Kenntnis von der Situation der Tiroler Krankenanstalten. Sie führten zur dauerhaften Betreuung der Krankenanstalten und auch zu Schulungen des Krankenhauspersonals durch das Hygieneinstitut der Universität Innsbruck.

- 18.2 Nach Ansicht des RH dienten die Revisionen auch als Anstoß zur Verwirklichung von umfangreichen Neubauten und Generalsanierungen der Tiroler Krankenanstalten. Von 1978 bis 1997 betrug das Investitionsvolumen der Krankenanstalten rd 13,6 Mrd ATS, wovon auf die Landeskrankenhäuser 8 Mrd ATS und die übrigen peripheren Krankenanstalten (Bezirkskrankenhäuser, Krankenhaus Kitzbühel und Zams) 5,6 Mrd ATS entfielen.
- 18.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung seien aufgezeigte Mängel beseitigt worden, so dass die öffentlichen Krankenanstalten Tirols in baulicher und ausstattungsmaßiger Sicht (einschließlich des Personals) einem hohen Qualitätsstandard entsprechen. Ob die Revisionen Anstoß zur Verwirklichung von umfangreichen Neubauten und Generalsanierungen waren, sei nicht mit Sicherheit zu sagen.*

**Öffentliche
Krankenanstalten**

- 19.1 In den öffentlichen Krankenanstalten erfolgte grundsätzlich keine sanitäre Aufsicht. Nur vereinzelt (zB 1993 im Krankenhaus Reutte) erfolgte nach Aufforderung der Landessanitätsdirektion eine Aufsicht. Wohl aber führte das Hygieneinstitut der Universität Innsbruck auf Antrag der Anstaltsträger und gegen Entgelt periodisch krankenhaushygienische Untersuchungen durch.

Die Durchführung wurde zwischen Krankenanstalt und Hygieneinstitut abgewickelt. Über das Ergebnis erhielt die Krankenanstalt einen Bericht; den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landessanitätsdirektion wurde ein Kurzprotokoll übermittelt. Die Abteilung Krankenanstalten erhielt hierüber keine Information.

Das Unterbleiben der sanitären Aufsicht in den öffentlichen Krankenanstalten wurde von der Landessanitätsdirektion mit Personalmangel begründet. Zudem wurde eine fachliche Überforderung der Amtsärzte und die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum Krankenhaus ins Treffen geführt.

- 19.2 Der RH bemängelte das Unterbleiben der sanitären Aufsicht bei öffentlichen Krankenanstalten.
- 19.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung seien die krankenhaushygienischen Untersuchungen als wesentliche Maßnahme zur Sicherung eines einheitlichen Hygienestandards anzusehen.*

Die fachliche Überforderung der Amtsärzte beziehe sich auf Spezialgebiete in der Medizin, die über das Fachwissen eines Amtsarztes hinausgingen. Auf behördliche Maßnahmen wäre in Einzelfällen mit der Auflage verzichtet worden, dass in Kürze ein Neubau oder eine Generalsanierung erfolgen werde.

Die Landesregierung verwies auch auf Überschneidungen der sanitären Aufsicht mit der Vollzugstätigkeit und den Überprüfungen durch den Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds.

- 19.4 Der RH vermochte die krankenhaushygienischen Untersuchungen nicht als Ersatz der sanitären Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden anzusehen. Im Rahmen der sanitären Aufsicht wäre die ordnungsgemäße Durchführung der krankenhaushygienischen Untersuchungen zu überprüfen gewesen.

**Besonderer Teil****63****Nicht öffentliche
Krankenanstalten**

- 20.1 Die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden wurden jährlich von der Landessanitätsdirektion zur Durchführung der sanitären Aufsicht nicht öffentlicher Krankenanstalten (selbstständige Ambulatorien) aufgefordert. Der Aufforderung war ein aktuelles Verzeichnis der zu überprüfenden Einrichtungen beigegeben.

Hierüber berichteten die Amtsärzte der Landessanitätsdirektion entweder in Form von Protokollen oder durch einfache Mitteilung. So teilte die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck lediglich mit, dass im jeweiligen Berichtsjahr keine Auffälligkeiten festgestellt worden waren. Die Sanitätsdirektion nahm die Meldungen zur Kenntnis und übermittelte sie der Abteilung Krankenanstalten, die sie ablegte.

- 20.2 Der RH vermerkte kritisch, dass das Amt der Landesregierung keine einheitliche Berichterstattung über die Durchführung der Einsichten verlangte und auf konkrete Nachweise über die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht verzichtete.

**Interpretation
des Bundes-
ministeriums**

- 21.1 Die erwähnte Interpretation des damaligen BMAGS vom Juni 1999 über die sanitäre Aufsicht veranlasste das Amt der Landesregierung, Maßnahmen einer Neuregelung einzuleiten.

Ende 1999 legte der Gruppenvorstand für Gesundheit und Soziales fest:

(1) Die jährliche Kontrolle privater selbstständiger Ambulatorien durch Amtsärzte bleibt aufrecht;

(2) im Jahr 2000 werden alle bettenführenden Krankenanstalten überprüft; die Kontrollen sollen zumindest alle zwei Jahre wiederholt werden;

(3) die Anstaltsträger haben der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landessanitätsdirektion jährlich bis März des Folgejahres Berichte über qualitätssichernde Maßnahmen vorzulegen, die insbesondere eine Darstellung der Tätigkeit der Qualitätssicherungskommission, einen Bericht des Patientenanwalts und krankenhaushygienische Prüfprotokolle zu enthalten haben;

(4) die jährlichen krankenhaushygienischen Untersuchungen sollen beibehalten werden;

(5) als weitere Maßnahmen wurden die Erstellung von Checklisten, die Kontrolle durch ein Sachverständigenteam und Schwerpunktkontrollen bei Auftreten eines Anlassfalls vorgesehen.

Im Jänner 2000 wurden die Mitglieder der Kommission für die Überprüfung bettenführender Krankenanstalten festgelegt. Im März 2000 erstellte die Abteilung Krankenanstalten ein Arbeitspapier, wonach die Landesregierung alle drei bis fünf Jahre eine Überprüfung der bettenführenden Krankenanstalten unter Einbeziehung der sanitären Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden durchführen soll.

Als letzter Schritt war die Herausgabe eines Erlasses über die sanitäre Aufsicht beabsichtigt. Der Entwurf des Erlasses enthielt nicht nur Anweisungen für die Überprüfungstätigkeit, sondern wies auch auf die im Tiroler Krankenanstaltengesetz festgelegten Verantwortlichkeiten der Anstaltsträger hin.

- 21.2 Der RH anerkannte die Bemühungen zur Schaffung einer Neuregelung der sanitären Aufsicht. Er empfahl, vorerst Erfahrungen über die gemeinsame Durchführung von sanitärer Aufsicht sowie Tätigkeit der Bewilligungsbehörde zu gewinnen und erst danach eine Regelung festzulegen. Im Übrigen wäre die sanitäre Aufsicht unter Einbeziehung der Empfehlungen des RH zu einer effizienten Qualitätssicherung von Gesundheitsleistungen weiter zu entwickeln.

- 21.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung habe sich die Durchführung der sanitären Aufsicht im Rahmen von Betriebsbewilligungsverfahren aufgrund der die sanitäre Aufsicht betreffenden umfangreichen Maßnahmen als schwierig herausgestellt. Im Bereich der technischen Sicherheit wären jedoch stichprobenartig Überprüfungen der Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften vorgenommen worden.*

Es sei vorgesehen, diese Tätigkeit weiterhin verstärkt wahrzunehmen und auf die Belange in der Qualitätssicherung der Krankenhaushygiene auszudehnen, um die fachliche Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde zu ergänzen. Damit soll eine effiziente Qualitätssicherung sowohl in den öffentlichen Krankenanstalten als auch in den sonstigen Krankenanstalten gewährleistet werden.

Nebenbeschäftigungen

- 22.1 Aus den Meldungen über die Ausübung von Nebenbeschäftigungen der Amtsärzte war der Umfang der Nebenbeschäftigungen nicht immer feststellbar. Eine vom Amt der Landesregierung durchgeführte Umfrage ergab, dass Amtsärzte Nebenbeschäftigungen ausübten, wobei nicht selten auch die Führung einer Ordination außerhalb der Dienstzeit gemeldet wurde.

Die Führung einer Ordination wurde vom Landessanitätsdirektor, der nebenbei als schulärztlicher Referent in einem Dienstverhältnis zum Bund stand, ausdrücklich befürwortet. Er vertrat die Ansicht, dass die vielfältigen Tätigkeiten und insbesondere die Führung einer Ordination einen großen Vorteil sowie eine Ersparnis für den Dienstgeber bedeuteten.

Dadurch liege die erhaltene Ausbildung nicht brach, die Amtsärzte blieben im medizinischen Geschehen verankert und ihre Weiterbildung sei gewährleistet. Schließlich wäre die Ausübung von Nebenbeschäftigungen eine Motivation für den Eintritt in den amtsärztlichen Dienst und verstärke den Kontakt zu Kollegen.



- 22.2 Der RH beurteilte das ausschließliche Hervorheben von Vorteilen als einseitig. Er verwies auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Beurteilung der Vermutung der Befangenheit einer Nebenbeschäftigung zu prüfen ist, ob zwangsläufig ein Kontakt zu Personen mit differenter Interessenslage gegeben ist, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten des Beamten notwendig sein kann, ohne dass hierfür der Beweis einer wirklich bestehenden Befangenheit erforderlich wäre.

Der RH empfahl, von den Bediensteten eine ausreichende Information über Art und Umfang einer Nebenbeschäftigung zu verlangen, um für die Beurteilung der Zulässigkeit ein klares Bild zu erhalten.

- 22.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung bestünden keine Beschwerden über allfällige Probleme durch Nebenbeschäftigungen. Seitens der Abteilung Personal werde jedoch auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung verstärkt geachtet werden. Bei Befangenheit sei es jedem Amtsarzt möglich, von einer amtlichen Tätigkeit zurückzutreten, weil alle Gesundheitsreferate an den Bezirkshauptmannschaften — außer Reutte und Landeck — mit mindestens zwei Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten besetzt seien.*
- 22.4 Hinsichtlich einer allfälligen Beeinträchtigung der Pflichten als Amtsarzt verwies der RH auf den Absatz öffentliche Krankenanstalten, wonach das Unterbleiben der sanitären Aufsicht auch mit der Gefahr der Zerstörung des Vertrauensverhältnisses der Amtsärzte zum Krankenhaus begründet wurde.

- 23 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die sanitäre Aufsicht wäre neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen.
 - (2) Die amtsärztliche Tätigkeit wäre auf die Kernaufgaben zu beschränken. Die Gesundheitsreferate sollten der Landessanitätsdirektion direkt unterstellt werden.
 - (3) Die Ausbildung der Amtsärzte wäre zu vereinheitlichen und die Fortbildung auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken durchzuführen.
 - (4) Das Ausbildungsangebot für Ärzte im Bereich der Hygiene wäre zu erweitern.
 - (5) Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den Krankenanstalten wären zu forcieren. Die Ausführungsgesetzgebung sollte fristgerecht erfolgen.
 - (6) Die Überwachung der Krankenhausinfektionen sollte verbessert werden.
 - (7) Die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen wären einzuhalten.
 - (8) Der Bedeutung des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes wäre durch Aufnahme dieses Berufszweiges in die Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes Rechnung zu tragen.
 - (9) Das leitende Pflegepersonal wäre mit der Vorsitzführung bei den Prüfungskommissionen für den Gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege zu betrauen.
 - (10) Die angestrebte Neuregelung der sanitären Aufsicht im Land Tirol wäre nach Gewinnung von Erfahrungen unter Einbeziehung der Empfehlungen des RH zu einer effizienten Qualitätssicherung von Gesundheitsleistungen weiter zu entwickeln.
 - (11) Der Beurteilung von Nebenbeschäftigungen von Amtssachverständigen wäre im Land Tirol eine ausreichende Information darüber zugrunde zu legen.



Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck

Unerledigte Anregung aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrats

Der RH empfahl, die Bemühungen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Vertragsbediensteten in verstärktem Ausmaß fortzusetzen (WB 1998/4 Innsbruck S. 20 Abs 20).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck sei sie nunmehr aufgefordert worden, dem Landesgesetzgeber einen Entwurf für ein Vertragsbedienstetengesetz für die Innsbrucker Vertragsbediensteten vorzulegen; mit einer Beschlussfassung könne noch im Jahr 2001 gerechnet werden.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrats

- (1) Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (WB 1998/4 Innsbruck S. 16 Abs 14.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck sei bei qualifiziertem Arbeitseinsatz und zügiger Programmierung mit einem Vollausbau der Kosten- und Leistungsrechnung im Jahr 2002 zu rechnen.

- (2) Eine zielführende Verwaltungsreform sollte mit einer von den politischen Mandataren mitgetragenen Aufgabenkritik verbunden werden (WB 1998/4 Innsbruck S. 18 Abs 17 (1)).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck seien die bisher noch nicht beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen — bedingt durch die Gemeinderatswahl — bei den neuen politischen Referenten noch in Bearbeitung.

- (3) Vorgabe von Zielen, um den Zielerreichungsgrad messen zu können (WB 1998/4 Innsbruck S. 18 Abs 17 (3)).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck werde nach dem Vorliegen der ersten Ergebnisse der Kostenrechnung mit der Definition von Kennzahlen begonnen werden.

- (4) Überarbeitung und Vereinfachung der Zulagen- und Nebengebührenkataloge (WB 1998/4 Innsbruck S. 21 Abs 22.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck sei mit Verfügung des Magistratsdirektors diesbezüglich eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet worden; mit der Umsetzung der Ergebnisse werde bis zum Jahresende 2001 gerechnet.

- (5) Ausarbeitung von flächendeckenden IT-Konzepten und deren Umsetzung (WB 1998/4 Innsbruck S. 21 Abs 23.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck würde derzeit an der Ergänzung und Aktualisierung der bestehenden Konzepte gearbeitet werden; in Teilbereichen seien diese schon umgesetzt worden. Die Fortschreibung der mittelfristigen IT-Planung erfolge laufend.

- (6) Erfassung und IT-unterstützte Verwaltung der Grünflächen (WB 1998/4 Innsbruck S. 27 Abs 29.2).

Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Innsbruck werde die Einarbeitung der Grünflächen und des Baumkatasters in eine Naturstandskarte wegen mangelnder Zeitressourcen nicht vor Jahresende 2002 abgeschlossen werden.



Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrats

- (1) Umstellung auf ausgabenbezogene Budgetierung, womit eine Bedeckung der jährlichen Projektausgaben erfolgt (WB 1998/4 Innsbruck S. 9 Abs 4.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck sei der außerordentliche Haushalt mit Jahresende 1997 auf eine ausgabenbezogene Budgetierung umgestellt worden.

- (2) Fortsetzung des eingeschlagenen Sparkurses bei der Haushaltsführung (WB 1998/4 Innsbruck S. 10 Abs 5.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck seien durch Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand bis 1998 beträchtliche Mittel erwirtschaftet worden, so dass ein hohes Investitionsniveau bei gleichem Schuldenabbau aufrecht erhalten werden könne.

- (3) Verringerung der Dienstposten und Personalkosten (WB 1998/4 Innsbruck S. 19 Abs 18.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck seien im Dienstpostenplan 1999 weitere Dienstposten eingespart worden, so dass sich unter Berücksichtigung von Umschichtungen und Ausgliederungen seit dem Jahr 1994 eine Gesamtverringerung um 13,65 % ergeben hätte.

- (4) Anwendung eines zweckmäßigen Projektmanagements im IT-Bereich (WB 1998/4 Innsbruck S. 25 Abs 26.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck sei ein standardisiertes Projektmanagementhandbuch entwickelt und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt worden.

- (5) Novellierung der Vergabeordnung 1997 (WB 1998/4 Innsbruck S. 31 Abs 32.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Innsbruck sei die Vergabeordnung 1997 mit Beschluss des Gemeinderates vom April 1999 novelliert worden; dabei seien Mindestanforderungen für die Angebotsprüfung festgelegt worden.

Wien, im Dezember 2001

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-K

Abs	Absatz
Abt	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
ATS	Schilling
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BM...	Bundesministerium...
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMSG	für soziale Sicherheit und Generationen
BMWA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwerte
GBV	Gemeinnützige Bauvereinigungen
IT	Informationstechnologie
KAG	Krankenanstaltengesetz des Bundes
KG	Kommanditgesellschaft
KKA	Kommunalkredit Austria AG (früher Österreichische Kommunalkredit AG)
KRAZAF	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Abkürzungsverzeichnis

L-Z

LGBI	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
LKHI	Landeskrankenhaus Innsbruck
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
TILAK	Tiroler Landeskrankenanstaltengesellschaft mbH
UFG	Umweltförderungsgesetz
USt	Umsatzsteuer
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz 1985
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil